Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Dienstag, dem 17. Juni 2014, um 18.00 Uhr, im Sitzungsraum 1.20 des Rathauses, Am Markt 1

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am 18.03.2014

Einwendungen liegen bislang nicht vor.

Zu 3. Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4. Kultur- und Bildungsbericht

Über den als **Anlage 1** beigefügten Kultur- und Bildungsbericht ist im Rahmen der Sitzung zu beraten.

Zu 5. Jahresabschlüsse der Büdelsdorfer Kindergärten für das Jahr 2013

Kindergarten Lummerland

Nach dem Jahresabschluss für 2013 sind im Kindergarten Lummerland Einnahmen in folgender Höhe erzielt worden:

	2013	2012	Veränderung	proz. Veränderung
Benutzungsgebühren	158.055,95 €	141.818,94 €	16.237,01 €	11,45%
sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	12.358,50 €	12.355,50 €	3,00 €	0,02%
BK-Förderung Kreis/Land	220.037,53 €	166.987,65 €	53.049,88 €	31,77%
davon BK-Förderung Ü3	121.858,91 €	118.151,51 €	3.707,40 €	3,14%
davon BK-Förderung U3	98.178,62 €	48.836,14 €	49.342,48 €	101,04%
Erstattung von Sozialstaffel-ausfällen	90.243,76 €	80.039,82 €	10.203,94 €	12,75%
Zuschuss Sprachförderung	11.627,04 €	14.335,19 €	- 2.708,15 €	-18,89%
Spenden	715,00 €	3.049,00 €	- 2.334,00 €	-76,55%
Gesamt	**493.037,78 €**	**418.586,10 €**	**74.451,68 €**	**17,79%**
Einnahmen pro Platz	3.792,60 €	2.989,90 €	802,70 €	26,85%

Unter Berücksichtigung der Betriebskosten ergibt sich folgender von der Stadt Büdelsdorf für den Kindergarten Lummerland zu tragender Eigenanteil:

	2013	2012	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	493.037,78 €	418.586,10 €	74.451,68 €	17,79%
Ausgaben	988.127,56 €	871.941,86 €	126.185,70 €	14,47%
davon Personalkosten päd. Personal	760.967,42 €	700.803,73 €	60.163,69 €	8,58%
davon Personalkosten Verwaltung / Regiekosten	33.103,04 €	31.859,64 €	1.243,40 €	3,90%
davon Personalkosten Wirtschaft	69.884,05 €	32.800,00 €	37.084,05 €	113,06%
davon Sachkosten	134.173,05 €	106.478,49 €	27.694,56 €	26,01%
Platzkosten	7.677,90 €	6.228,16 €	1.449,75 €	23,2 %
Eigenanteil Stadt	**535.914,97 €**	**481.189,99 €**	**54.724,98 €**	**11,37%**
Eigenanteil pro Platz	3.885,31 €	3.238,26 €	647,05 €	19,98%

Der Anstieg bei den Personalausgaben für das pädagogische Personal um rd. 60.000 € ergibt sich durch die Mehrkosten für die beiden zum 01.08.2013 in Familiengruppen umgewandelten Regelgruppen sowie durch die tarifliche Erhöhung der Beschäftigtenvergütungen in 2013. Die Steigerung bei den Sachkosten ergibt sich durch zusätzliche Aufwendungen für die Einrichtung und Ausstattung der Familiengruppen.

Die Gesamteinnahmen deckten die Betriebskosten zu 49,4% (Vorjahr: 48,0%). Die Elterngebühren und die erstatteten sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle deckten wie im Vorjahr lediglich 25% der Betriebskosten. In 2013 betrug der städtische Eigenanteil pro Platz im Kindergarten Lummerland bei 130 verfügbaren Plätzen 3.885,31 € (in 2012 bei 140 Plätzen: 3.238,26 €).

Kindergarten Liliput

Nach dem Jahresabschluss für 2013 sind im Kindergarten Liliput Einnahmen in folgender Höhe erzielt worden:

	2013	2012	Veränderung	proz. Veränderung
Benutzungsgebühren	62.265,69 €	59.311,36 €	2.954,33 €	4,98%
sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	6.549,72 €	12.281,00 €	- 5.731,28 €	-46,67%
BK-Förderung Kreis/Land	59.827,95 €	53.971,37 €	5.856,58 €	10,85%
davon BK-Förderung Ü3	49.106,92 €	47.645,28 €	1.461,64 €	3,07%
davon BK-Förderung U3	10.721,03 €	6.326,09 €	4.394,94 €	69,47%
Erstattung von Sozialstaffelausfällen	24.096,37 €	22.573,20 €	1.523,17 €	6,75%
Zuschuss Sprachförderung	6.644,02 €	6.143,65 €	500,37 €	8,14%
Spenden	200,00 €	350,00 €	- 150,00 €	-42,86%
Gesamt	**159.583,75 €**	**154.630,58 €**	**4.953,17 €**	**3,20%**
Einnahmen pro Platz	2.901,52 €	2.811,47 €	90,06 €	3,20%

Unter Berücksichtigung der Betriebskosten ergibt sich folgender von der Stadt Büdelsdorf für den Kindergarten Liliput zu tragender Eigenanteil:

	2013	2012	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	159.583,75 €	154.630,58 €	4.953,17 €	3,20%
Ausgaben	361.068,52 €	351.854,90 €	9.213,62 €	2,62%
davon Personalkosten päd. Personal	253.273,36 €	237.895,42 €	15.377,94 €	6,46%
davon Personalkosten Verwaltung / Regiekosten	26.627,22 €	25.801,18 €	826,04 €	3,20%
davon Personalkosten Wirtschaft	16.800,00 €	20.500,00 €	- 3.700,00 €	-18,05%
davon Sachkosten	64.367,94 €	67.658,30 €	- 3.290,36 €	-4,86%
Platzkosten	6.564,88 €	6.397,36 €	167,52 €	2,62 %
Eigenanteil Stadt	**212.689,66 €**	**208.277,60 €**	**4.412,06 €**	**2,16%**
Eigenanteil pro Platz	3.663,36 €	3.585,90 €	77,46 €	2,16%

Der Anstieg bei den Personalausgaben um rd. 15.000 € ergibt sich durch die tarifliche Erhöhung der Beschäftigtenvergütungen in 2013. Die Gesamteinnahmen deckten die Betriebskosten zu 44,2% (Vorjahr: 43,9 %). Die Elterngebühren und die erstatteten sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle deckten wie im Vorjahr lediglich rd. 24 % der Betriebskosten. Pro Platz und Jahr betrug der städtische Eigenanteil im Kindergarten Liliput bei durchschnittlich 55 belegten Plätzen 3.663,36 € (Vorjahr:3.585,90 €).

Fazit:

Die für beide Kindergärten zusammengefassten Einnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr um 79.404,85 € bzw. rund 14 % gestiegen, die Betriebskosten steigerten sich um 135.399,32 € bzw. rund 11 %. Aufgrund dieser Entwicklung hat sich der von der Stadt Büdelsdorf zu tragende Eigenanteil gegenüber dem Vorjahr um insgesamt **55.994,47 €** bzw. **8,6 %** erhöht. Einen Überblick über die Finanzierungsanteile im Betrieb der städtischen Kindergärten im Jahr 2013 gibt das nachfolgende Diagramm:

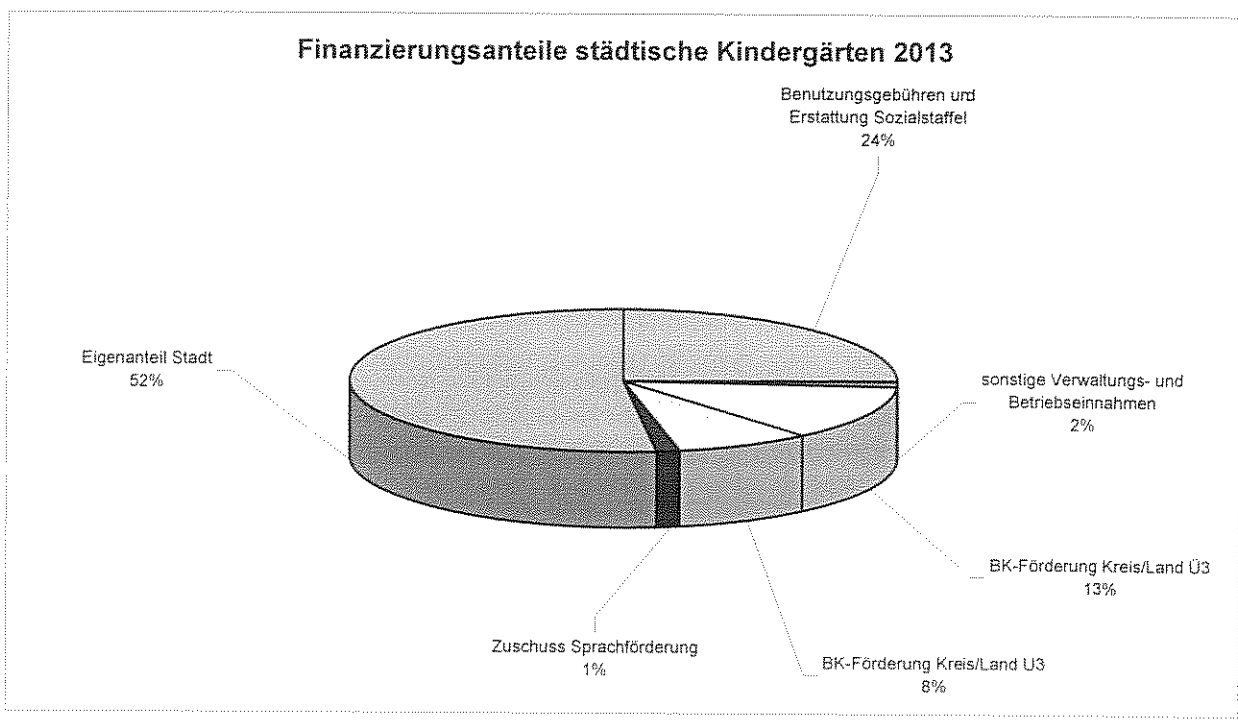

Ev.-Luth. Kindergarten Kinderarche

Nach dem Jahresabschluss für 2013 sind im ev.-Luth. Kindergarten Kinderarche Einnahmen in folgender Höhe erzielt worden:

	2013	2012	Veränderung	proz. Veränderung
Benutzungsgebühren	102.128,13 €	94.987,94 €	7.140,19 €	7,52%
Ersatz von Sach- und Personalausgaben	10.707,60 €	3.560,48 €	7.147,12 €	-
BK-Förderung Kreis/Land	91.087,27 €	79.880,33 €	11.206,94 €	14,03%
davon BK-Förderung Ü3	65.703,24 €	- €	- €	-
davon BK-Förderung U3	25.384,03 €	- €	- €	-
Erstattung von Sozialstaffel-ausfällen	34.333,21 €	35.812,15 €	- 1.478,94 €	-4,13%
Sonstige Einnahmen	1.794,66 €	439,92 €	1.354,74 €	-
Einnahmen aus Kostenausgleich	7.728,00 €	13.709,50 €	- 5.981,50 €	-43,63%
Zweckgeb. Zuweisungen der Kirchengemeinde	14.130,37 €	123,68 €	14.006,69 €	-
Gesamt	**261.909,24 €**	**228.515,00 €**	**33.394,24 €**	14,61%
Einnahmen pro Platz	4.029,37 €	3.515,60 €	513,77 €	**8,43%**

Unter Berücksichtigung der Betriebskosten sowie des zwischen der Stadt und der Kirchengemeinde für 2013 vereinbarten Festbetragszuschusses ergeben sich für den ev.-luth. Kindergarten Kinderarche folgende Finanzierungsanteile:

	2013	2012	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	261.909,24 €	228.515,32 €	33.518,92 €	14,61 %
Ausgaben	478.900,77 €	399.723,79 €	79.176,98 €	19,81%
Personalkosten	354.668,03 €	312.846,02 €	41.822,01 €	13,37%
Sachkosten	124.232,74 €	86.877,77 €	37.354,97 €	43,00%
Platzkosten	7.367,70 €	6.149,60 €	1.218,11 €	19,81%
Eigenanteil Kirchengemeinde	21.991,53 €	15.796,98 €	6.194,55 €	39,21%
Eigenanteil pro Platz	338,33 €	243,03 €	95,30 €	39,21%
Anteil Stadt Büdelsdorf	**195.000,00 €**	**210.000,00 €**	**- 15.000,00 €**	**-7,14%**
Anteil Stadt pro Platz	3.000,00 €	3.230,77 €	- 230,77 €	-7,14%

Die Einnahmen sind in 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 33.518,92 € bzw. rund 15% gestiegen, die Betriebskosten steigerten sich um 79.176,98 € bzw. rund 20%.

Die Gesamteinnahmen deckten im ev.-luth. Kindergarten die Betriebskosten zu 54,7% (Vorjahr: 57,1%). Die Elterngebühren und die erstatteten sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle deckten 28,5 % der Betriebskosten (Vorjahr: 32,7 %).

Pro Platz betrug der Finanzierungsanteil der Stadt Büdelsdorf in 2013 bei insgesamt 65 verfügbaren Plätzen des Kindergartens 3.000 € (in 2012: 3.230,77 €).

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 6. Kindergartengebühren zum 01.08.2014 – Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten

Die Verwaltung wurde aus den Ende des vergangenen Jahres durchgeführten Workshops zur Haushaltskonsolidierung für den Bereich der Einnahmeerhöhung u.a. beauftragt, die Kindergartengebühren zum 01.08.2014 kritisch zu überprüfen und mit einem alternativen Umlagesatz von 35% zu kalkulieren. Die Neuberechnung und Überprüfung der Kindergartengebühren ergab die nachfolgend dargelegten Ergebnisse.

Erhöhung der Kindergartengebühren zum 01.08.2014
Die Höhe der Gebühren bemisst sich im Wesentlichen nach den folgenden Faktoren:

a) Höhe der Betriebskosten der Kindergärten des abgelaufenen Jahres,
b) Auslastung der Einrichtungen/Belegung der Betreuungszeiten,
c) Kostenverteilung innerhalb der Kalkulation und
d) Umlagesatz, mit dem die Eltern an der Finanzierung beteiligt werden.

Zu a) Betriebskosten
Die Entwicklung der Betriebskosten der Büdelsdorfer Kindergärten ist aus den unter den TOP 5. aufgeführten Jahresabschlüssen ersichtlich. In 2013 hat sich der von der Stadt Büdelsdorf zu tragende Eigenanteil für den Betrieb der beiden städtischen Kindergärten gegenüber dem Vorjahr um fast 56.000 € erhöht. Im ev.-luth. Kindergarten Kinderarche hat sich das Defizit in 2013 gegenüber dem Vorjahr um rd. 46.000 € erhöht. Die Aufwendungen für die beiden zusätzlichen Regelgruppen, die zum Beginn des kommenden Kindergartenjahres zunächst für ein Jahr eingerichtet werden, wurden als Vortrag zu den Betriebskosten in der Kalkulation berücksichtigt.

Zu b) Auslastung / Belegung
Die Büdelsdorfer Kindergärten sind bereits seit Jahren voll ausgelastet. Zum Teil wird die reguläre Gruppengröße von 20 Kindern pro Regelgruppe sogar überschritten. Die durchschnittliche Belegung der einzelnen Betreuungszeiten wurde über die Monatsstatistiken der Einrichtungen und die Anmeldedaten für das neue Kindergartenjahr konkret ermittelt. Die Daten wurden auf Jahresdurchschnittswerte umgerechnet und in der Kalkulation berücksichtigt. Nachrichtlich: Signifikant ist hierbei, dass im Regelbereich 83% der Eltern eine reine Vormittagsbetreuung (tägl. Betreuungszeit 4 - 6 Stunden) nutzen und 17% eine Übermittags- bzw. Ganztagsbetreuung (tägl. Betreuungszeit 7 - 10 Stunden). Im Krippenbereich (Kinder unter drei Jahren) nutzen 59% der Eltern eine reine Vormittagsbetreuung und 41% die Übermittags- bzw. Ganztagsbetreuung. Hieran wird der steigende Betreuungsbedarf der Familien deutlich, auf den es sich zukünftig weiter einzustellen gilt.

Zu c) Kostenverteilung innerhalb der Kalkulation
Nach dem im Kommunalabgabengesetz verankerten Grundssatz sollen bei der Berechnung von Benutzungsgebühren die Kosten und Lasten möglichst verursachungsgerecht auf die Nutzer verteilt werden. Diesem Grundsatz konnte bislang nur bedingt entsprochen werden, da bislang bei der Kostenzuordnung zwischen U3-Bereich und Ü3-Bereich sowie bei der Ermittlung der durchschnittlichen Belegung mit zahlreichen Annahmen und pauschalen Ansätzen gearbeitet wurde. Dieses führte in der Vergangenheit dazu, dass den Familien der im Regelbereich betreuten Kinder auch Kostenanteile angelastet wurden, die eindeutig dem U3-Bereich zuzurechnen sind.

Nunmehr wurden die Personal- und Sachkosten über ein komplexes Berechnungsverfahren so verursachungsgerecht wie möglich auf die Betreuungsbereiche Ü3 und U3 sowie auch auf die Belegung (vgl. b) bzw. die einzelnen Betreuungszeiten verteilt. Im Ergebnis steht somit der Kostenaufwand, der für die einzelnen Betreuungszeiten in dem jeweiligen Betreuungsbereich von der Stadt für die Familien vorgehalten wird. Die Personalkostenzuordnung ließ sich hierbei vergleichsweise einfach vollziehen, bei den Sachkosten und Gemeinkosten wurde z.T. über Hilfsmaßstäbe (z.B. qm-Fläche, Anzahl betreuter Kinder) eine proportionale Aufteilung vorgenommen. Derartig ermittelt wurden die Betriebskosten 2013 in der Gebührenkalkulation jeweils als gebührenfähiger Aufwand für die Betreuungsbereiche angesetzt.

Zu d) Umlagesatz
Wie aus den Jahresabschlüssen der Einrichtungen zu ersehen ist, hat sich die bereits seit Jahren zu verzeichnende Entwicklung fortgesetzt, dass der effektive Finanzierungsanteil der Elterngebühren deutlich unter den kalkulierten 30% zurückblieb. So betrug der Kostendeckungsrad aus Gebühren 2013 in den beiden städtischen Kindergärten lediglich 25 % (kombiniert) und im ev.-luth. Kindergarten Kinderarche 28,5%.

Diese Entwicklung war ein Grund für den Auftrag aus den Workshops an die Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung, die Kindergartengebühren in 2013 mit einem alternativen Umlagesatz (Höhe des Anteils, mit dem die Eltern an der Kindergartenfinanzierung beteiligt werden) von 35% zu kalkulieren.

Das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) bestimmt in § 25 Abs.3, dass der Anteil der Erziehungsberechtigten an der Finanzierung der Einrichtungen "angemessen" sein soll. Das KiTaG enthält jedoch keine ausdrückliche Aussage dazu, wie hoch der Anteil der Elterngebühren sein sollte. Gemäß den bis heute geltenden Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein zur Finanzierung der Betriebskosten von Kindertagesstätten vom 09.11.1992 soll der Anteil "erheblich" sein. In diesem Zusammenhang wird in kreisangehörigen Gemeinden ein Anteil von mindestens 30 % empfohlen.

Eine Limitierung des Entscheidungsspielraums ergibt sich hingegen aus der kreiseinheitlichen Sozialstaffelregelung. Demnach werden als Bemessungsgrundlage maximal 30 % der Betriebskosten anerkannt. Zwar können die Träger der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Standortgemeinde in eigener Verantwortung abweichende Gebühren festsetzen. Dann aber werden die daraus entstehenden Einnahmeausfälle nur insoweit vom Kreis erstattet, als sie bei Anwendung der 30%-Empfehlung entstanden wären. Darüber hinausgehende Einnahmeausfälle werden nicht erstattet und sind vom Träger bzw. der Standortgemeinde selbst zu tragen.

Im Durchschnitt der vergangenen Jahre beträgt der Anteil der sozialstaffelbedingten Erstattungen am Gesamtgebührenaufkommen bei generell steigender Tendenz derzeit rd. 40 % bzw. in 2013 bezogen auf die beiden städtischen Kindergärten und den ev.-luth. Kindergarten insgesamt rd.150.000 €. Dieser Anteil wird sich zukünftig noch weiter erhöhen, wenn die z.Zt. auf Kreisebene diskutierte Änderung der Sozialstaffelrichtlinie umgesetzt wird. Aufgrund rechtlicher Aspekte ist beabsichtigt, die Berechnung der Ermäßigungen angelehnt an die Sozialhilfepraxis (SGB XII-Leistungen) künftig individueller zu gestalten und auch besondere Belastungen zu berücksichtigen. Bei Umsetzung der Neuregelung ist davon auszugehen, dass der Anteil der Sozialstaffelausfälle am Gesamtgebührenaufkommen auf ca. 45 - 50 % ansteigen wird.

Angesichts des erheblichen Anteils der Sozialstaffelausfälle am Gesamtgebührenaufkommen würde eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 35% in der Konsequenz bedeuten, dass das angestrebte Gebührenaufkommen effektiv niemals erreicht werden kann. Die 5%ige Erhöhung des Umlagesatzes würde überwiegend die 50 - 60% der Büdelsdorfer Familien treffen, die keine Ermäßigung nach der Sozialstaffelregelung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere dieser Teil der Eltern das Benutzungsverhalten verändert, um die Gebührenerhöhung zu umgehen. Die tatsächlich zu erzielenden Mehreinnahmen würden sich dadurch weiter verringern.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Beschlussfassung über den Umlagesatz i.S.d. Selbstverwaltungsprinzips um eine freie kommunalpolitische Entscheidung. Der Entscheidungsspielraum wird jedoch wie o.a. eingegrenzt.

Fazit und Empfehlung
Die Höhe der nach den vorgenannten Grundlagen mit 30% und alternativ mit 35% kalkulierten Elterngebühren sind jeweils unter Alternative A und B für den Regelbereich in der **Anlage 2** und für den U3-Bereich in der **Anlage 3** abgebildet.

In beiden Bereichen ergibt sich eine sehr drastische Erhöhung der Gebühren. Lediglich im Regelbereich würde sich aufgrund der geänderten Kostenverteilung (vgl. b und c) bei den Betreuungszeiten über sieben Stunden täglich eine Senkung ergeben. Hiervon würden aber nur rd. 6% der Familien profitieren. Die übrigen rd. 94% der Familien würden im erheblichen Maße zusätzlich belastet werden.

Der Kindergartenbeirat des Kindergartens Lummerland hat am 05.06.2014 unter den vorgenannten Aspekten intensiv über die Gebührenerhöhung beraten. Dieser erkennt die Notwendigkeit einer Erhöhung an und trägt eine Steigerung in der Sache vollständig mit. In der Höhe hat der Beirat jedoch erhebliche Bedenken. Der Beirat ist in seiner Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine ungemilderte Erhöhung für die Familien nicht zumutbar wäre. Daher empfiehlt der Kindergartenbeirat dem Ausschuss, die zum kommenden Kindergartenjahr vorzunehmende Erhöhung auf die Hälfte der auf Basis des Umlagesatzes von 30% errechneten Beträge zu begrenzen.

Die Höhe der auf dieser Basis zu erhebenden Elterngebühren sind in der **Anlage 2** und der **Anlage 3** jeweils unter Alternative C abgebildet.

Die Beiräte der beiden anderen Kindergärten konnten aus terminlichen Gründen nicht vor Versendung der Sitzungsvorlage tagen. Über das Ergebnis der Beratungen wird im Rahmen der Sitzung berichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Beiräte eine gleichlautende Empfehlung aussprechen werden.

Die abschließende Entscheidung über den Umfang der Erhöhung und darüber, ob und inwieweit eine Mehrbelastung der Familien vertretbar ist, obliegt dem Ausschuss (bzw. der Stadtvertretung). Hierzu ist eine haushalts-, sozial- und familienpolitische Abwägung vorzunehmen.

Bei der Abwägung einer Gebührenerhöhung sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die städtische Haushaltssituation sowie die in der Zukunft liegenden Herausforderungen erfordern eine strukturelle Haushaltskonsolidierung mit

nachweislich echten Bemühungen um mittelfristig ausgeglichene Haushalte. Hierzu zählt als ein Baustein, alle Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhungen auszuschöpfen.

- Durch die kreiseinheitliche Sozialstaffelermäßigung schlägt eine Gebührenerhöhung nicht in voller Härte auf besonders finanzschwache Familien durch. Die Empfänger von SGB II oder SGB XII Leistungen sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden seit dem vergangenen Jahr wieder pauschal zu 100 % von der Gebühr befreit. Alle anderen unter den Einkommensgrenzen liegenden Familien erhalten je nach Stufe eine Ermäßigung um 25% bis 100 %. Familien mit mehreren betreuten Kindern erhalten eine Geschwisterermäßigung, die je nach Anzahl der Kinder eine Ermäßigung von 30% bis 90% vorsieht.

- Allerdings fallen zahlreiche Geringverdienerfamilien überhaupt nicht unter die Sozialstaffelregelung und erhalten keine Ermäßigung. Gerade diese Familien trifft eine drastische Gebührenerhöhung wegen nicht vorhandener finanzieller Reserven oder Spielräume generell schwer.

- Bei einer drastischen Gebührenerhöhung ist damit zu rechnen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Eltern z.B. durch den Wechsel von Betreuungszeiten das Benutzungsverhalten verändert, um die Erhöhung zu umgehen. Die tatsächlich zu erzielenden Mehreinnahmen würden sich dadurch spürbar verringern. Kosteneinsparungen im gleichen Umfang sind i.d.R. nicht möglich, da ein Großteil des Aufwands gruppenbezogen entsteht bzw. sich entsprechend verschieben würde.

- Die Kindergartenbetreuung ist besonders für Kinder mit Entwicklungsdefiziten und Kinder aus instabilen oder bildungsfernen Familienverhältnissen von immenser Bedeutung. Eine drastische Gebührenerhöhung kann u.U. dazu führen, dass ein Teil der Familien ihre Kinder nicht oder erst verspätet in den Kindergärten betreuen lässt. Motorische und/oder kognitive Defizite der Kinder sind generell zunehmend zu verzeichnen. Dieses wird u.a. dadurch belegt, dass sich in 2013 rd. 47% der in den städtischen Kindergärten betreuten Kinder im Alter von 1 – 6 Jahren wegen sprachlicher Defizite in Sprachförderungsmaßnahmen befanden.

- Das Gebührenniveau in Büdelsdorf liegt derzeit im regionalen Vergleich im unteren Bereich. Gleichzeitig verfügen die Büdelsdorfer Familien über ein ausreichendes Platzangebot, bedarfsgerechte Betreuungszeiten und eine hohe Qualität in der pädagogischen Arbeit. Bei einer ungemilderten Erhöhung auf Basis der vorgelegten Kalkulation würde Büdelsdorf bei den hauptgenutzten Betreuungszeiten im Regionalvergleich des Gebührenniveaus im obersten Bereich (30% Umlagesatz) stehen bzw. sich an die erste Stelle (35% Umlagesatz) setzen. Bei Umsetzung der vom Kindergartenbeirat empfohlenen abgemilderten Erhöhung würde sich das Büdelsdorfer Gebührenniveau im oberen Durchschnitt einreihen.

Zusammenfassung von Benutzungsordnung und Gebührensatzung
Zur Erhöhung von Transparenz und Übersichtlichkeit wurden die bislang in der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung getrennt festgeschriebenen Regelungen in einer Benutzungs- und Gebührensatzung zusammengefasst. Hierbei wurden lediglich redaktionelle Änderungen und Anpassungen vorgenommen.

Vom Ausschuss ist über die Gebührenerhöhung in Form der als **Anlage 4** beigefügten Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten zu entscheiden und eine Beschlussempfehlung an die Stadtvertretung auszusprechen.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die der Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten unter Berücksichtigung der Alternative ... der in der Anlage 2 und Anlage 3 der Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulation der Gebührenhöhen zu beschließen.

Zu 7. Benutzungsgebühren für die städtische Grundschulbetreuung zum 01.08.2014 – I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung vom 17.12.2012

Die Verwaltung wurde aus den Ende des vergangenen Jahres durchgeführten Workshops zur Haushaltskonsolidierung für den Bereich der Einnahmeerhöhung ebenfalls beauftragt, die Gebühren für die städtische Grundschulbetreuung zum 01.08.2014 kritisch zu überprüfen und mit einem alternativen Umlagesatz von 35% zu kalkulieren.

Die Höhe der Gebühren für die städtische Grundschulbetreuung war bereits Thema in der letzten Sitzung des Ausschusses. Es wurde zur teilweisen Refinanzierung der zusätzlichen Personalkosten einstimmig beschlossen, die in der Sitzung am 27.11.2012 aufgeschobene Erhöhung der Benutzungsgebühren in Höhe von 20 € zum 01.08.2014 umzusetzen. Damit wurde bereits festgelegt, dass die Gebühr für das städtische Angebot (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) ab dem kommenden Schuljahr auf 100 € monatlich steigen soll (vgl. **Anlage 5** Alternative C).

Betriebskosten
Für die städtische Grundschulbetreuung fallen ab dem Schuljahr 2014/2015 jährliche Betriebskosten i.H.v. rd. 228.000 € an, was in etwa mit einem zweigruppigen Kindergarten vergleichbar ist. Eine Förderung der Betriebskosten durch Kreis/Land/Bund erfolgt in der Grundschulbetreuung nicht. Der städtische Eigenanteil beläuft sich nach Abzug der Elterngebühren auf ca. 185.000 € jährlich.

Vergleich mit dem Gebührenniveau der Kindergärten
Die Betreuungsleistung der städtischen Grundschulbetreuung ist stunden-, standard- und aufwandsbezogen mit einer vierstündigen Kindergartenbetreuung im Regelbereich vergleichbar. Derzeit beträgt die entsprechende Kindergartengebühr 110 € monatlich. Allerdings wird in den Kindergärten im Gegensatz zur Grundschulbetreuung für die Teilnahme am Mittagessen eine Zusatzgebühr erhoben. Für ein Kind im Regelbereich belaufen sich die zusätzlichen Kosten bei einer Mittagsverpflegung an 4 Tagen pro Woche auf rd. 50 € monatlich. Verglichen mit dem Kindergartenmaßstab könnte somit von den Eltern für die Nutzung der städtischen Grundschulbetreuung theoretisch eine Gebühr von 160 € monatlich anstatt 100 € durchaus verlangt werden.

Nehmen die Eltern eine Ganztagsbetreuung in Anspruch, fallen für die Nutzung des Angebotes des Fördervereins Betreute Grund- und Förderschulen e.V. Büdelsdorf (Betreu-

ung vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende) weitere 60 € monatlich an. Die Eltern zahlen also nach der bestehenden Beschlusslage ab dem kommenden Schuljahr 160 € monatlich für die Ganztagsbetreuung ihrer Grundschulkinder. Diese Betreuungsleistung ist stunden-, standard- und aufwandsbezogen mit einer etwa sechsstündigen Kindergartenbetreuung vergleichbar. Derzeit beträgt die entsprechende Kindergartengebühr 165 € monatlich, zuzüglich der Zusatzgebühr für das Mittagessen. Verglichen mit dem Kindergartenmaßstab könnte somit von den Eltern für die Nutzung der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich theoretisch eine Gebühr von 215 € monatlich anstatt 160 € durchaus verlangt werden.

Ermäßigungen in der Grundschulbetreuung
Eine Sozialstaffelregelung mit einer Erstattung der Einnahmeausfälle durch den Kreis existiert in der Grundschulbetreuung nicht. Nach der städtischen Satzung werden auf Antrag auf die Gebühren für das städtische Betreuungsangebot (die Gebühren des Betreuungsvereins sind nicht ermäßigungsfähig) folgende Ermäßigungen gewährt:

- 50 % beim Empfang von Arbeitslosengeld II, SGB XII-Leistungen oder Grundsicherung,
- 25 % beim Empfang von Wohngeld und
- 25% Geschwisterermäßigung für jedes weitere Kind.

Die Ermäßigungen bzw. Einnahmeausfälle werden vollständig von der Stadt getragen.

Um über eine ggf. über die beschlossene Steigerung hinausgehende Erhöhung der Gebühren beraten zu können, wurde die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses am 18.03.2014 damit beauftragt, die Gebühren neu zu kalkulieren. Die Höhe der auf Basis der Betriebskosten 2013 mit einer Elternbeteiligung von 30% und alternativ auch mit 35% kalkulierten Gebühren sind aus der **Anlage 5** in Alternative A und B ersichtlich. Es würde sich eine extreme Erhöhung der Gebühren im Vergleich zum derzeitigen Stand um 79% (Umlagesatz 30%) bzw. 109% (Umlagesatz 35%) ergeben.

Die Entscheidung über den Umfang der Erhöhung und darüber, ob und inwieweit eine Mehrbelastung der Familien vertretbar ist, obliegt dem Ausschuss (bzw. der Stadtvertretung). Hierzu ist eine haushalts-, sozial- und familienpolitische Abwägung vorzunehmen.

Bezüglich der bei dieser Abwägung insbesondere zu berücksichtigen Aspekte wird mit Ausnahme der Aussagen zur Sozialstaffelregelung auf die entsprechenden Ausführungen unter TOP 6. verwiesen. In jedem Falle ist für die Änderung der Gebühren der Erlass eines I. Nachtrags zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung erforderlich. Ein Entwurf ist der Sitzungsvorlage als **Anlage 6** beigefügt.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die der Sitzungsvorlage als Anlage 6 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung unter Berücksichtigung der Alternative ... der in der Anlage 5 der Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulation der Gebührenhöhen zu beschließen.

Zu 8. Benutzungsgebühren für die Nutzung der Angebote an der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule in Büdelsdorf zum 01.08.2014 – Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung

Die Stadt Büdelsdorf als Träger der Gemeinschaftsschule in Büdelsdorf bietet im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) Angebote für die Nachmittagsbetreuung an.

Eine Betreuung erfolgt montags bis donnerstags in der Zeit von 12.30 – 16.00 Uhr. Während der Betreuungszeiten besteht für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule die Möglichkeit, am Mittagstisch teilzunehmen, auch wenn von diesen keine OGS-Angebote wahrgenommen werden.

Bislang erfolgt die Festsetzung und Zahlung der Betreuungsentgelte sowie die Verfolgung der Rückstände auf privatrechtlicher Basis. Die Erziehungsberechtigten zahlen die halbjährliche Betreuungspauschale in bar beim Koordinator der OGS ein.

Zur Vereinfachung der Verfolgung der Rückstände sollte ein Betreuungsverhältnis auf öffentlich-rechtlicher Basis bestehen. Hierzu ist der Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offene Ganztagsschule (**Anlage 7**) erforderlich.

Eine Erhöhung des Betreuungsentgeltes wird verwaltungsseitig derzeit nicht empfohlen, da davon auszugehen ist, dass dann die Anmeldezahlen wieder zurückgehen könnten.

Nach der letzten Erhöhung im Jahre 2012 von 20,00 € auf 50,00 € pro Halbjahr reduzierten sich die Teilnehmerzahlen von 150 auf 60 Schülerinnen und Schüler. Mittlerweile liegen diese wieder bei 70 – 80 Teilnehmern. Somit hätte eine Erhöhung der Entgelte nicht unbedingt Mehreinnahmen zur Folge.

Zusätzlich zu den geringeren Einnahmen bei den Betreuungsentgelten reduziert sich die Förderung durch das Land. Hier wird nur auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahmestunden gefördert. D. h., nur die Stunden, in denen Schülerinnen und Schüler in Kursen der Offenen Ganztagsschule tatsächlich betreut werden, werden anerkannt, unabhängig davon, wofür diese sich angemeldet haben.

Um den Barverkehr zu minimieren, soll ab dem Schuljahr 2014/2015 die halbjährliche Betreuungspauschale in Höhe von 50,00 € auf das Konto der Stadt Büdelsdorf überwiesen werden. Lediglich Zusatzkosten für diverse Angebote (u. a. Materialkosten) und die Kosten für die Mittagsverpflegung werden weiter in bar bei der Koordinatorin/dem Koordinator eingezahlt.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die der Sitzungsvorlage als Anlage 7 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule in Büdelsdorf zu beschließen.

Zu 9. Fortsetzung des Finanzierungssystems in der Kindertagespflege bis zunächst 31.07.2016 - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist ein bedeutender Aspekt für die Weiterentwicklung dieses Betreuungsangebotes zu einer gegenüber den Kindertagesstätten gleichwertigen und für die Familien attraktiven Betreuungsform. Die Bedeutung der Kindertagespflege ist seit der Einführung des U3-Rechtsanspruchs nochmals erheblich gestiegen.

Bereits zum 01.08.2012 wurde daher vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ein neues Finanzierungssystem für die Kindertagespflege eingeführt, an dem sich auch die Stadt Büdelsdorf beteiligt (Beschluss des Ausschusses vom 20.03.2012). Nach diesem System erhalten die Tagesmütter für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren einen Zuschuss i.H.v. 2 € pro Betreuungsstunde, wobei 1 € vom Kreis und 1 € auf freiwilliger Basis von der Gemeinde gezahlt wird.

Nur durch den Zuschuss sind die Tagesmütter in der Lage, den von den Eltern zu tragenden Kostenbeitrag bezahlbar zu halten. Es wird ein Kostenniveau erreicht, das der Krippenbetreuung vergleichbar ist.

Das System hat sich in jeder Hinsicht bewährt und hat dazu geführt, dass die Anzahl der betreuten Kinder deutlich gestiegen ist. Die Kindertagespflege hat sich für die Familien zu einem attraktiven und bedarfsgerechten Angebot entwickelt. Für die Kommunen ist die Kindertagespflege vor dem Hintergrund des seit dem vergangenen Jahr bestehenden Rechtsanspruchs eine günstige, flexible Alternative zur Krippenbetreuung.

Dieses zeigt sich daran, dass die Stadt Büdelsdorf in 2013 für die Betreuung von 20 Kindern, die insgesamt mehr als 10.000 Stunden in der Kindertagespflege betreut wurden, lediglich 10.000 € gezahlt hat. Bei einer Betreuung dieser Kinder in einer Krippeneinrichtung wären der Stadt die 3-4fachen Kosten entstanden.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat am 21.05.2014 beschlossen, das Modell zunächst für weitere zwei Jahre unverändert fortzusetzen. Der Kreis hat den Gemeinden nunmehr die als **Anlage 8** beigefügte Vereinbarung m.d.B. übersandt, Gremienentscheidungen über die weitere Beteiligung an dem Finanzierungssystem einzuholen.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Büdelsdorf beteiligt sich ab dem 01.08.2014 weiterhin an dem vom Kreis Rendsburg-Eckernförde eingeführten Finanzierungsmodell für die Kindertagespflege. Die der Sitzungsvorlage als Anlage 8 beigefügte „Vereinbarung über die Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren" mit einer Laufzeit bis 31.07.2016 ist mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde abzuschließen.

Zu 10. Haushaltskonsolidierung - Regionales Bürgerzentrum

In zwei gemeinsamen Workshops am 06.11. und 25.11.2013 haben sich Verwaltung und Politik intensiv mit möglichen Konsolidierungsmaßnahmen befasst. Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit hat daraufhin in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Verwaltung beauftragt, u.a. für die Konsolidierungsmaßnahme Bürgerzentrum, welches von der VHS Rendsburger Ring e.V. betrieben wird, ein Konzept zum kurz- bis mittelfristigen Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits zu entwickeln.

Grundsätzlich kann die Übertragung der Bewirtschaftung und des Betriebes des Bürgerzentrums auf die VHS bereits als eine abgeschlossene Konsolidierungsmaßnahme angesehen werden. Die Übertragung dieser Aufgabe führte seinerzeit zu einer spürbaren Entlastung des städtischen Haushaltes.

Nach intensiv geführten Gesprächen zwischen der Verwaltung und dem Leiter der VHS, Herrn Nordmann, wurde deutlich, welch hohen Stellenwert und Beliebtheitsgrad das Bürgerzentrum Büdelsdorf mittlerweile erreicht hat. Die sehr hohe Auslastung/Nutzung des Gebäudes und die Vielfalt der Angebote aus den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales und Sport sind ein Zeichen dafür, welche positive Entwicklung das Bürgerzentrum in den letzten Jahren für einen aufstrebenden Ort wie Büdelsdorf genossen hat.

Herr Nordmann hat trotzdem die Zeichen der Zeit erkannt und gemeinsam mit seinem Team vor Ort Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und schriftlich zusammengefasst. Die Vorschläge sind dieser Vorlage als **Anlage 9** beigefügt. Kurzfristig wäre aus seiner Sicht eine Reduzierung des lfd. Betriebskostenzuschusses um 5.000 € jährlich für die Jahre 2015 – 2017 möglich. Um einen kleinen Überblick über die Kostenentwicklung für den Betrieb des Bürgerzentrums zu erhalten, sind zudem die Wirtschaftspläne für die Jahre 2012 – 2014 als **Anlage 10 a - c** dieser Vorlage beigefügt.

Herr Nordmann wird zu der Sitzung anwesend sein und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Das weitere Vorgehen ist im Rahmen der Sitzung zu beraten und ggf. ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Zu 11. Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR); hier: Leitprojekte 2014

Die Vorschläge zu den folgenden Leitprojekten 2014 gehen auf Beschlüsse des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR zurück:

1. Stadttheater Rendsburg, Sanierung der bleiverglasten Fenster im Foyer

Antragstellerin: Stadt Rendsburg
Beantragte Förderung: 66.000 €

2. Errichtung eines Bahnhaltepunktes in Schülldorf

Antragstellerin: Gemeinde Schülldorf
Beantragte Förderung: 80.000 €

3. Planerische Grundlagenermittlung für das Gewerbegebiet Borgstedtfelde
Antragstellerin: Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH
Beantragte Förderung: 20.250 €

4. Digitales Luftbild
Eigenprojekt der Entwicklungsagentur
Kosten: 60.000 €

Die Leitprojekte Nr. 1, 2 und 4 wurden in der Regionalkonferenz am 23.10.2013 in Rendsburg vorgestellt. Das Leitprojekt Nr. 3 wurde bereits im Juni 2012 für 2013 beantragt und vorgestellt, jedoch noch nicht begonnen. Aufgrund einer räumlich und inhaltlich veränderten Sachlage wurde der Antrag für 2014 aktualisiert und neu eingebracht.

Die Entwicklungsagentur hat für alle Projekte in Höhe der jeweils beantragten Förderung bzw. Kosten Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2014 des GEP-Strukturfonds eingeplant. Die Freigabe dieser Haushaltsmittel steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller an der Entwicklungsagentur beteiligten Kommunen.

Die Vorberatungen über die Zustimmung der Stadt Büdelsdorf zu den Leitprojekten fällt im Falle der o.g. Ziffern
- 2, 3 und 4 in den Aufgabenbereich des Ausschusses Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr,
- 1 in den Aufgabenbereich des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in der Sitzung am 16.04.2014 den Leitprojekten 2, 3 und 4 zugestimmt.

Einzelheiten zu dem unter Nr. 1 aufgeführten Leitprojekt ergeben sich aus dem als **Anlage 11** beigefügten Projektdatenblatt. Weitere Informationen über Ziele, Projektinhalte und -beteiligte sowie Bewertungen können auf der Homepage unter der Adresse www.entwicklungsagentur-rendsburg.de (unter der Rubrik „Leitprojekte) eingesehen und abgerufen werden.

Auf Grund der Vorberatungen in den Gremien der Gebietsentwicklungsplanung wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Anerkennung des nachfolgenden Projektes als Leitprojekt der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und der Gewährung von Zuschüssen aus dem Haushaltsplan 2014 des GEP-Strukturfonds in beantragter Höhe wird zugestimmt:

1. Stadttheater Rendsburg, Sanierung der bleiverglasten Fenster im Foyer
Antragstellerin: Stadt Rendsburg
Beantragte Förderung: 66.000 €

Zu 12. Informationen

Zu 13. Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der bürgerlichen Mitglieder

Büdelsdorf, den 10. Juni 2014

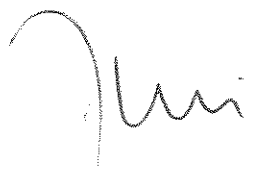

(H e i n)

Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten
Kultur- und Bildungsbericht

Berichtszeitraum:01.05.2013 bis 30.04.2014

D a t e n t e i l

A r t	N e u e s t e r W e r t (des jeweiligen Berichtszeitraums)				
	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum	Berichtszeitraum
	01.05.09-30.04.10	01.05.10-30.04.11	01.05.11-30.04.12	01.05.12-30.04.13	01.05.12-30.04.14
Schülerzahlen	**Stichtag 25.09.2009**	**Stichtag 24.09.2010**	**Stichtag 16.09.2011**	**Stichtag 07.09.2012**	**Stichtag 06.09.2013**
Emil-Nolde-Schule	219	198	191	175	193
Friedrich-Ebert-Schule	145	158	149	146	143
Heinrich-Heine-Schule	622	642	660	674	691
Friedrich-Fröbel-Schule	34	25	--	--	--
Gesamt	**1.020**	**1.023**	**1.000**	**995**	**1.027**
davon Gastschüler/innen					
Emil-Nolde-Schule	59	58	54	46	49
Friedrich-Ebert-Schule	10	11	9	8	3
Heinrich-Heine-Schule	264	288	306	336	342
Friedrich-Fröbel-Schule	21	18	--	--	--
Gesamt	**354**	**375**	**369**	**390**	**394**
Stadtbücherei					
Bestands- und Ausleihstatistik	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Romane	5.782	5.454	5.884	5.939	6.295
Hörbücher	684	842	995	1.156	1.311
Kinderliteratur (auch Kindersach-literatur + Jugendromane)	9.562	9.868	10.230	10.718	11.051
Sachliteratur (einschl. CD-ROM, SachCD)	9.374	9.274	9.104	9.118	8.582
Saisonbücher	513	524	474	479	501
Kinder-CD's	1.468	1.549	1.491	1.655	1.593
CD (Musik-CDs), DVD	1.766	2.117	2.383	2.629	1.224
Nintendo DS- und Wii-Spiele	89	120	158	188	323
Medien insgesamt (ohne Zeit-schriften)	**29.238**	**29.748**	**30.719**	**31.634**	**32.446**
Ausleihen insgesamt	**145.896**	**148.502**	**150.145**	**154.937**	**149.927**
Onleihe (Kunden/Entleihungen) ab 17.06.2013	--	--	--	--	194 / 1.608
Benutzerstatistik	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Aktive Benutzer/innen	1.564	1.560	1.561	1.558	1.604
davon Erwachsene	1.005	1.010	1.031	1.036	1.069
davon Kinder und Jugendliche	559	550	530	522	535

T e x t t e i l

Empfänge

- **Allgemeiner Stadtempfang inkl. Sportlerehrung:**
  Findet jedes Jahr Mitte Februar statt.
- **Wirtschaftsabend:**
  Soll alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Rund 260 Gäste folgten der Einladung der Stadt Büdelsdorf zum jährlichen **Stadtempfang mit Sportlerehrung** am 21. Februar 2014 in das Regionale Bürgerzentrum in Büdelsdorf.

Neben den Reden von Bürgermeister Hein und Bürgervorsteher Eckert standen wieder einmal die Ehrungen im Mittelpunkt:

42 Sportlerinnen und Sportler sowie 2 Jugendtrainer wurden vom Ersten Stadtrat Pahl und von Bürgervorsteher Eckert für ihre herausragenden Leistungen geehrt.

Weiter wurden 24 Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement geehrt, hier u. a. Helferinnen im AWO-Haus, in der Seniorenwohnanlage und der DRK-Kleiderkammer.

Im Jahr 2013 fand kein **Abend der Wirtschaft** statt.

Kunstwerk Carlshütte (KiC gGmbH)

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich die Förderung von Kunst und Kultur.

Seit dem Jahr 2006 verfügt die KiC über ein Stammkapital von 30.000 €, dass sich wie folgt unter den drei Gesellschafterinnen aufteilt:

15.000 € ACO Severin Ahlmann GmbH & Co. KG
12.500 € Stadt Büdelsdorf
2.500 € Stadt Rendsburg

Das Kunstwerk Carlshütte (KiC gGmbH) ist eine Kulturinitiative der international tätigen ACO Gruppe und der Städte Büdelsdorf und Rendsburg. Sie wurde 1999 gegründet. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich die Förderung von Kunst und Kultur.

Herzstück des Kunstwerks Carlshütte ist die seit 1999 in den Sommermonaten stattfindende NordArt, mit rund 250 ausgewählten Künstlern aus aller Welt. Die NordArt gehört zu den größten Ausstellungen zeitgenössischer Kunst in Europa und wird von Kurator und Künstler Wolfgang Gramm als Gesamtkunstwerk jährlich neu konzipiert. Die Ausstellung zieht in jedem Sommer zehntausende Besucher in die imposante Carlshütte, die nicht nur ein beeindruckendes Industriedenkmal, sondern den inspirierenden Rahmen für das Gesamtkunstwerk NordArt bietet.

Seit 2011 ist die internationale Orchesterakademie des Schleswig-Holstein Musik Festivals im Kunstwerk Carlshütte zu Hause und bietet ein weiteres überregionales Highlight. Die eigens hierfür umgebaute ACO Thormannhalle dient den rund 120 jungen Musikern als Proben- und Konzertraum und bietet Platz für 950 Zuhörer.

Stadtarchiv

Im Berichtzeitraum wurde das Archiv der Stadt Büdelsdorf persönlich, telefonisch oder schriftlich von insgesamt 28 Personen aus Deutschland und dem Ausland genutzt. Anfragen der Verwaltung wurden nicht erfasst.

Der Schwerpunkt lag dabei auf der Familienforschung sowie Ausstellung von Urkunden in Nachlassangelegenheiten.
Weitere Anfragen galten den Schulen, der Zeit 1933-1945 (Zwangsarbeiter), Büdelsdorfer Rundschau, der Carlshütte u.a.
Eine besondere Anfrage war die Quellenlage zur Geschichte der SPD in Büdelsdorf, die durch die Bestände des Archives aufgearbeitet werden konnte.

Der Bestand des Archivs wächst weiter an. So konnte das Archiv Unterlagen und Fotos von Privatpersonen übernehmen, die das Leben der damaligen Gemeinde darstellen. U. a. konnte ein Fotoalbum über den Bau des Friedrich-Ebert-Denkmals vom Stadtarchiv Rendsburg übernommen werden.

Ein ganz besonderes Erlebnis war der Fund der verschollen geglaubten Ehrenblätter für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges aus den Jahren 1937-1938.

Das Stadtarchiv ist immer am Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Benutzer geöffnet. Weitere Nutzungszeiten können telefonisch unter 0177-555 36 42 oder per E-Mail info@archivgemeinschaft-gettorf.de abgesprochen werden.

Förderung der Kulturarbeit

Im Haushalt 2013/2014 standen für die Förderung und Entwicklung von kulturellen Angeboten insgesamt 2.500,00 € zur Verfügung (PSK 28111.5291000).

Im Berichtszeitraum wurden folgende jährliche Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge ausgezahlt:

1.000,00 € Rendsburger Musikschule (Zuschuss)
50,00 € VHS Rendsburger Ring (Mitgliedsbeitrag)
153,39 € Dansk Centralbibliotek (Zuschuss)
26,00 € Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (Mitgliedsbeitrag)
26,00 € Schleswig-Holsteinischer Blindenverein (Mitgliedsbeitrag)
30,00 € Grenzfriedensbund (Mitgliedsbeitrag)
40,00 € Archäologische Gesellschaft Schl.-Holstein (Mitgliedsbeitrag)
30,00 € Büdelsdorfer Vogelliebhaber- und Vogelschutzverein (Spende Pokal Vogelschau)

Regionales Bürgerzentrum Büdelsdorf

Die Volkshochschule Rendsburger Ring e.V. ist seit dem 1.1.2006 Trägerin des Regionalen Bürgerzentrums. Die Stadt Büdelsdorf bezuschusst den Betrieb mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 132.850 €.

In den vergangenen drei Jahren ist das Regionale Bürgerzentrum Büdelsdorf durch das Zusammenwirken der Stadt Büdelsdorf mit der VHS Rendsburger Ring e.V. zu einem attraktiven Ort der Begegnung und Kommunikation, der Bildung und Kultur, des Bürgerschaftlichen Engagements und der Integration geworden. Das Haus ist sehr gut besucht und die Veranstaltungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.
Die VHS in Büdelsdorf hat in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass viele soziale Herausforderungen, die eine Stadt heutzutage als Aufgabe zu bewältigen hat, mit Erfolg

gemeinsam angegangen werden konnten. Die VHS hat u. a. dabei mitgewirkt, dass in Büdelsdorf eine Willkommenskultur für Migranten entwickelt werden konnte.

Viele Jugendliche aus Büdelsdorf, die mangels Schulabschluss erst einmal ohne Perspektive waren, konnten in den ehemaligen Räumen der Spieliothek und des Jugendzentrums ihren Hauptschulabschluss oder ihren Realschulabschluss absolvieren.

Allein von 24 Schülern, die den Vorbereitungslehrgang auf den Realschulabschluss besucht haben, haben in 2013 22 Schüler die Prüfung bestanden. Solche Lehrgänge, wie sie die VHS durchführt, gibt es nur noch selten. Büdelsdorf hat damit ein besonderes Prädikat im landesweiten Vergleich.

Bildungsangebote

Die Stadt Büdelsdorf ist Trägerin von drei Schulen mit insgesamt zwei Schularten:

Grundschulen:
Emil-Nolde-Schule
Friedrich-Ebert-Schule

Gemeinschaftsschule:
Heinrich-Heine-Schule

(Schülerzahlen siehe Datenteil, Seite 1)

Im Haushaltsjahr 2013 wurden ca. 31.000 € (Vorjahr: 30.000 €) für Geräte und Ausstattungsgegenstände und 60.600 € (Vorjahr: 50.600 €) für Schulbücher und Lern- und Lehrmittel verausgabt. Das Gesamtvolumen für Einrichtungsgegenstände (Finanzhaushalt) belief sich auf 27.000 € (Vorjahr: 33.500 €) und wurde für dringende Neu- oder Ersatzbeschaffungen verwendet. Weiter hatten die Schulen Ausgaben für EDV-Ausstattung und Software in Höhe von insgesamt 12.000 € (Vorjahr: 1.400 €).
(Zur weiteren Schulentwicklung siehe Rubriken Offene Ganztagsschule und Gemeinschaftsschule)

Offene Ganztagsschule (OGS)

Die Offene Ganztagsschule bietet eine große Anzahl von interessanten Angeboten an, wie z. B. Zumba, Foto- und Videokurs, Modellbau, Lego Mindstorm.

Die Angebote an der OGS unterteilen sich in Basis- und Extraangebote. Zu den Basisangeboten, für die ein Halbjahresbeitrag von 50,00 € zu zahlen ist, gehören insbesondere die Hausaufgabenhilfe, der Förderunterricht sowie Sport- und Musikangebote.
Für diverse Zusatzangebote ist, abhängig vom Angebotsumfang, ein kleiner gesonderter Betrag zu entrichten.

Unabhängig von einer Anmeldung in der OGS besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein gesundes, abwechslungs- und vitaminreiches Essen einzunehmen. Hierzu werden Produkte der Firma Apetito aufbereitet. Die Zubereitung der Speisen erfolgt durch eine Küchenkraft.
Das Essen wird montags – donnerstags zu einem Preis von 2,50 €/Essen angeboten.
Pro Woche nehmen rd. 80 Schülerinnen und Schüler am Mittagstisch teil.

Gemeinschaftsschule

Die Bildung einer Gemeinschaftsschule im Jahr 2008 war aufgrund umfassender Änderungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes möglich geworden und politisch gewollt.

Dass die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule die richtige Entscheidung war, zeigt die neueste Entwicklung in der Schullandschaft, in der nur noch 2 Schularten (Gemeinschaftsschule und Gymnasium) vorgesehen sind, sowie die stetig wachsende Schülerzahl an der Heinrich-Heine-Schule.
Begonnen wurde im Jahr 2008 mit einer Schülerzahl von 590. Zum Stichtag 06.09.2013 betrug die Schülerzahl schon 691.

Zum Schuljahresbeginn 2014/2015 wird mit einer noch höheren Schülerzahl gerechnet, da mit dem neuen Schuljahr die Oberstufe an der Heinrich-Heine-Schule ihren Betrieb aufnimmt.

Büdelsdorf goes Multimedia

Die Stadt Büdelsdorf hat sich das Ziel gesetzt, neue moderne Medien in den Schulen einzusetzen. Das Projekt „Büdelsdorf goes Multimedia" hat auch in diesem Berichtszeitraum wieder maßgebend zur Erreichung dieses Ziels beigetragen. Durch den ehrenamtlichen Einsatz des Projektleiters Rainer Gynther und dessen Team werden die Büdelsdorfer Schulen und Kindertagesstätten in die Lage versetzt, die Kinder und Jugendlichen bestens auf die immer schneller fortschreitende Informations- und Kommunikationswelt vorzubereiten. Die Büdelsdorfer Schulen verfügen dank des Projektes über modernste Computerarbeitsräume mit leistungsfähiger und einheitlicher Ausstattung.

Neben der Einrichtung und Administration der Hardware finden über das Projekt auch didaktische Kursangebote an den Schulen statt. Zudem werden Aktionen und Sonderprojekte mit Bezug zum Thema „Multimedia" unterstützt, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind (z.B. video-, ton- und lichttechnische Begleitung der Kindermusicals des KiMuTha).

Die Finanzierung des Projektes erfolgt seit dem 01.01.2006 gemeinschaftlich über die freenet AG (25.000 € pro Jahr) und die Stadt Büdelsdorf (10.000 € pro Jahr). Die Laufzeit des Projektes konnte im September 2013 zu unveränderten Konditionen um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2018 verlängert werden. Die Initiative für diesen langen Zeitraum der Projektfortsetzung ging vom Vorstandsvorsitzenden der freenet AG, Christop Vilanek, aus. Ein besserer Beleg für die Leistungen und den Stellenwert des Projektes ist kaum vorstellbar. Unterstrichen wird diese Tatsache auch dadurch, dass die freenet AG der Stadt Büdelsdorf zusätzlich zu der finanziellen Unterstützung regelmäßig gebrauchte Laptops aus dem Unternehmensbestand für Projektzwecke unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Stadtbücherei Büdelsdorf

Zum Jahresende 2013 verfügte die Stadtbücherei Büdelsdorf über einen Medienbestand von 32.446 (ohne Zeitschriften). *Bestand, Ausleihe, Benutzerstatistik siehe Datenteil, Seite 1.*

Durch die Kooperation mit der Stadtbücherei Rendsburg ist es den Kunden der Büchereien möglich, sowohl in Rendsburg als auch in Büdelsdorf Medien zu entleihen.
Insgesamt 242 Benutzer/innen (Vorjahr: 179) haben sich neu angemeldet.

Im Jahr 2013 wurden 149.927 Entleihungen gezählt (Vorjahr: 154.934). Im Vergleich zum Vorjahr ergibt das einen Ausleihrückgang von 3,2 %.

Die Stadtbücherei Büdelsdorf beteiligte sich auch in den Sommerferien 2013 am Ferien-LeseClub. Insgesamt 67 Schüler (Vorjahr: 79) nahmen teil.

28 Bücherkisten mit insgesamt 625 Büchern wurden für Schulen und Kindergärten zusammengestellt. Für 3 Schulklassen besorgte die Stadtbücherei den Klassensatz eines Buches.

2 Schulklassen nahmen an einer spielerischen Bibliotheksführung teil, 15 Gruppen (KiGa Liliput, Privatschule Mittelholstein, KiGa Borgstedt und KiGa Rickert) nutzten die Stadtbücherei als Aufenthaltsort.

Veranstaltungen während des Berichtszeitraumes in der Stadtbücherei Büdelsdorf:

Sommerferien 2013: Teilnahme am FerienLeseClub
November 2013: 2 Veranstaltungen im Rahmen der landesweiten Kinder- und Jugendbuchwochen Schleswig-Holstein.
Die Autorin Antonia Michaelis las vor einer 3. und zwei 4. Klassen der Friedrich-Ebert-Schule und zwei 4. Klassen der Emil-Nolde-Schule.

Seit dem 17.06.2013 nimmt die Stadtbücherei Büdelsdorf am Onleihe-Verbund „Zwischen den Meeren" teil. Kunden der Stadtbücherei können über das Internet e-Medien kostenlos herunterladen und für einen begrenzten Zeitraum auf ihrem Computer, ihrem e-book-reader oder sonstigen mobilen Geräten nutzen. Im ersten Halbjahr nutzten 194 Kunden mit 1.608 Entleihungen diesen Service.

Patenschaften

Zusammen mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund hat die damalige Gemeinde Büdelsdorf am 14.02.1954 die Patenschaft für die deutsche Minderheit in Gravenstein/Dänemark übernommen. Somit besteht die Patenschaft in diesem Jahr 60 Jahre.
Gemeinsam mit den Städten Rendsburg, Nortorf, Meldorf und Wesselburen sowie dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bildet die Stadt Büdelsdorf den Fördekreis Rinkenis, der einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommt.

Seit dem Jahr 2011 hat die Stadt Büdelsdorf die Geschäftsführung inne. Die Sitzungen finden wechselseitig in Dänemark und in Schleswig-Holstein statt. Im Jahr 2014 findet die Sitzung in Büdelsdorf statt.

Büdelsdorf, den 04.06.2014

(Hein)

Büdelsdorf
die junge Stadt

Kalkulation der Benutzungsgebühren

für die städtischen Kindergärten und den ev.-luth. Kindergarten ab 01.08.2014

Regelbereich (Ü3)

	Kalkulations-grundlage	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	nachm. (3,5 Std.)	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	durchschnittliche monatliche Belegung	114	47	36	15	3	5	8	9
	Anteil in %	48%	20%	15%	6%	1%	2%	3%	4%
A	aktuelle Monatsgebühr	110 €	137 €	165 €	192 €	96 €	219 €	247 €	274 €
A	**künft. Gebühren bei 30 %**	**128 €**	**150 €**	**173 €**	**195 €**	**105 €**	**218 €**	**240 €**	**263 €**
A	Unterschied	18 €	13 €	8 €	3 €	9 €	- 1 €	- 7 €	- 11 €
B	aktuelle Monatsgebühr	110 €	137 €	165 €	192 €	96 €	219 €	247 €	274 €
B	**künft. Gebühren bei 35 %**	**149 €**	**175 €**	**201 €**	**228 €**	**123 €**	**254 €**	**280 €**	**306 €**
B	Unterschied	39 €	38 €	36 €	36 €	27 €	35 €	33 €	32 €
C	aktuelle Monatsgebühr	110 €	137 €	165 €	192 €	96 €	219 €	247 €	274 €
C	**künft. Gebühren (Vorschlag KiGa-Beirat)**	**119 €**	**144 €**	**169 €**	**194 €**	**101 €**	**218 €**	**243 €**	**268 €**
C	Unterschied	9 €	7 €	4 €	2 €	5 €	- 1 €	- 4 €	- 6 €

anrechenbare Betriebskosten

lfd. Nr.	Position	
1.	**Personal- und Personalnebenkosten**	
1.1	Kosten päd. Personal einschl. Fortbildung	1.099.794,59 €
1.2	Kosten techn. Personal	71.766,81 €
1.3	Kosten Verwaltungskräfte	51.018,38 €
1.4	Kosten für FSJ-Kräfte	27.028,35 €
Summe Personal- und Personalnebenkosten		1.249.608,14 €
2.	**Sachkosten**	
2.1	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	7.254,31 €
2.2	Geräte und Ausstattungsgegenstände	25.154,06 €
2.3	Geschäftsaufwendungen	21.458,37 €
2.4	Unterhaltungsaufwendungen	28.106,51 €
2.5	Bewirtschaftungsaufwendungen	106.791,46 €
2.6	Innere Verrechnung/Zuf. an Rücklagen	19.014,54 €
Summe Sachkosten		207.779,25 €
anrechenbare Betriebskosten Gesamt		1.457.387,38 €
hiervon 30 %		**437.216,21 €**

Büdelsdorf
die junge Stadt

Kalkulation der Benutzungsgebühren
für die städtischen Kindergärten und den ev.-luth. Kindergarten ab 01.08.2014

Krippenbereich (U3)

	Kalkulations-grundlage	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	nachm. (3 Std.)	8 Std.	9 Std.	10 Std.
	durchschnittliche monatliche Belegung	7	9	8	7	1	4	1	4
	Anteil in %	17%	22%	20%	17%	2%	10%	2%	10%
A	aktuelle Monatsgebühr	159 €	199 €	238 €	278 €	119 €	318 €	358 €	397 €
	künft. Gebühren bei 30 %	**193 €**	**229 €**	**265 €**	**301 €**	**157 €**	**338 €**	**374 €**	**410 €**
	Unterschied	34 €	30 €	27 €	23 €	38 €	20 €	16 €	13 €
B	aktuelle Monatsgebühr	159 €	199 €	238 €	278 €	119 €	318 €	358 €	397 €
	künft. Gebühren bei 35 %	**226 €**	**268 €**	**310 €**	**352 €**	**184 €**	**394 €**	**436 €**	**478 €**
	Unterschied	67 €	69 €	72 €	74 €	65 €	76 €	78 €	81 €
C	aktuelle Monatsgebühr	159 €	199 €	238 €	278 €	119 €	318 €	358 €	397 €
	künft. Gebühren (Vorschlag KiGa-Beirat)	**176 €**	**214 €**	**252 €**	**290 €**	**138 €**	**328 €**	**366 €**	**404 €**
	Unterschied	17 €	15 €	14 €	12 €	19 €	10 €	8 €	7 €

anrechenbare Betriebskosten

lfd. Nr.	Position	
1.	**Personal- und Personalnebenkosten**	
1.1	Kosten päd. Personal einschl. Fortbildung	365.120,69 €
1.2	Kosten techn. Personal	14.917,24 €
1.3	Kosten Verwaltungskräfte	10.503,78 €
1.4	Kosten für FSJ-Kräfte	5.564,66 €
Summe Personal- und Personalnebenkosten		396.106,37 €
2.	**Sachkosten**	
2.1	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	1.495,64 €
2.2	Geräte und Ausstattungsgegenstände	5.338,89 €
2.3	Geschäftsaufwendungen	4.553,53 €
2.4	Unterhaltungsaufwendungen	5.615,70 €
2.5	Bewirtschaftungsaufwendungen	29.644,96 €
2.6	Innere Verrechnung/Zuf. an Rücklagen	4.074,54 €
Summe Sachkosten		50.723,26 €
anrechenbare Betriebskosten Gesamt		446.829,64 €
hiervon 30 %		134.048,89 €

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung erlassen:

§ 1
Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze der städtischen Kindergärten entsprechen den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) vom 12. Dezember 1991, in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2
Elternvertretung, Kindergartenbeirat

(1) In jedem Kindergarten wird ein Kindergartenbeirat eingerichtet. Der Kindergartenbeirat besteht gem. § 18 Abs. 1 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und des Trägers.

(2) Der Kindergartenbeirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit, insbesondere bei

1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
2. der Aufstellung von Stellenplänen,
3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
4. der Festsetzung der Elternbeiträge und
5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Kindergartenbeirates ist dem Träger des Kindergartens vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§3
Hausrecht

In den Kindergärten obliegt das Hausrecht der Stadt Büdelsdorf. Die Kindergartenleitung übt das Hausrecht vor Ort im Auftrag aus.

§ 4
Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus Büdelsdorf aufgenommen. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind und die Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich gewährt.

(2) Die Anmeldung erfolgt in dem gewünschten Kindergarten vom 1. Januar bis 28./29. Februar für das folgende Kindergartenjahr.

(3) Die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache der Kindergartenleitungen mit dem Träger der Kindergärten nach den in § 5 genannten Kriterien.

(4) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der bis spätestens 31. Mai jeden Jahres erstellt wird.

(5) Die von den Eltern gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres bindend. Im Einzelfall kann die Kindergartenleitung von der Regelung in Satz 1 abweichen.

§ 5
Kriterien zur Platzvergabe

(1) Für die Plätze im Krippenbereich können nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres ihr erstes Lebensjahr vollenden (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII).
Für die Plätze im Regelbereich können nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres ihr drittes Lebensjahr vollenden (Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII).

(2) Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die mit 1. Wohnsitz in Büdelsdorf gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt, sofern nicht soziale Kriterien nach Absatz 3 maßgebend sind, nach der Reihenfolge des Alters. Unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung erhalten grundsätzlich die älteren Kinder vor den jüngeren Kindern einen Platz.

(3) Unabhängig vom Geburtsdatum werden die anspruchsberechtigten Kinder im Rahmen von Einzelfallentscheidungen vorrangig berücksichtigt, wenn

- deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- bereits ein Geschwisterkind in denselben Kindergarten geht,
- es sich um ein sogenanntes Zuzugskind handelt, dass an seinem bisherigen Wohnort nachweislich bereits einen Betreuungsplatz hatte oder nach den in Büdelsdorf geltenden Aufnahmekriterien einen solchen erhalten hätten,
- der Kindergartenbesuch wegen einer Entwicklungsverzögerung aus ärztlicher/pädagogischer Sicht dringen empfohlen wird

oder

- ohne den Vorrang eine ungerechtfertigte soziale Härte eintreten würde.

(4) Die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Bedarfskriterien ist von den Erziehungsberechtigten durch schriftliche Nachweise (Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung, o.ä.) vor Erteilung der Platzzusage zu belegen.

(5) Auswärtige Kinder können nur in den Büdelsdorfer Kindergärten aufgenommen werden, sofern nicht Büdelsdorfer Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind (s. Absatz 2 und 3) und eine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde gemäß § 25a KiTaG erfolgt.

(6) Damit auch während des laufenden Kindergartenjahres Aufnahmen aus sozialen Gründen möglich sind, soll jeder Kindergarten im Rahmen der Möglichkeiten eine bestimmte Anzahl von Notplätzen vorhalten. Diese Notplätze werden erst nach Beginn des neuen Kindergartenjahres vergeben.

(7) Die Namen der Kinder, die nach den zu beachtenden Aufnahmekriterien keinen Betreuungsplatz erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt. In die Liste werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die innerhalb der Anmeldefrist nach § 4 Absatz 2 angemeldet worden sind. Eventuell freiwerdende Plätze sind an die auf der Warteliste stehenden Kinder unter entsprechender Anwendung der Aufnahmekriterien nach Absatz 2 und 3 zu vergeben. Die Warteliste wird bis zum 31.12. eines Jahres beibehalten. Ein Übertrag der Warteliste auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nicht, so dass eine erneute Anmeldung erforderlich ist.

§ 6
Wegzug

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus Büdelsdorf mindestens 3 Monate vorher dem Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten der Stadt Büdelsdorf mitzuteilen, wenn das Kind weiterhin den städtischen Kindergarten besuchen soll.

§ 7
Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

(2) Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal des Kindergartens und endet, wenn das Kind von den Erziehungsberechtigten oder einer von diesen bestimmten Person abgeholt wird.

(3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den sowie von den Kindergärten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.

§ 8
Öffnungszeiten

Der Kindergarten „Lummerland" ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten „Liliput" ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

§ 9
Mittagsverpflegung

Es besteht für die Kinder, die über 12.00 Uhr hinaus betreut werden, die Möglichkeit, montags bis freitags eine warme Mittagsmahlzeit im Kindergarten einzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten (s. § 25 ff.) sind von den Erziehungsberechtigten gesondert zu entrichten. Nähere Informationen sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

§ 10
Erwerb zusätzlicher Betreuungsstunden (Stundenzukauf-Modell)

(1) Über die reguläre verbindlich gewählte Betreuungszeit (z.B. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) hinaus können zusätzliche Betreuungsstunden in Form von Stundenguthaben in den Kindergärten erworben werden. Für regelmäßige Betreuungsbedarfe gilt das Modell nicht.

(2) Betriebliche Gründe gehen dem Wunsch bzw. dem Bedarf nach zusätzlicher Betreuung vor. Das Angebot ist daher nur dann nutzbar, wenn es der Kindergartenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße usw. zulässt. Ein Anspruch auf jederzeitige Nutzbarkeit des Angebotes besteht nicht. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss mindestens einen Tag im Voraus bei der Kindergartenleitung angemeldet und mit dieser abgestimmt werden.

(3) Es besteht die Möglichkeit 5er- oder 10er-Karten zu erwerben, auf denen die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden eingetragen und abgestempelt werden. Die Stundenguthaben können auch in 2 x 30 Minuten am gleichen Tag in Anspruch genommen werden (z.B. bei regulärer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr: Bringen des Kindes schon um 7.30 Uhr, Abholen erst 12.30 Uhr). Pro Tag sind jedoch nur ganze zusätzliche Betreuungsstunden nutzbar, Verrechnungen oder Gutschriften finden nicht statt.

(4) Die Gebühr für eine zusätzliche Betreuungsstunde beträgt 3,50 € pro Stunde und ist nicht im Rahmen der Sozialstaffel ermäßigungsfähig.

§ 11
Bringen und Abholen der Kinder

(1) Die Kinder sollen möglichst bis 8.15 Uhr (Kindergarten „Liliput") bzw. 8.30 Uhr (Kindergarten „Lummerland") in den Kindergarten gebracht und spätestens zum Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt werden. Im Falle einer

Früh-, Übermittags- oder Ganztagsbetreuung werden die Bringzeiten durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben.

(2) Wird das Kind erst nach Ende der gewählten Betreuungszeit abgeholt, kann, insbesondere bei mehrfachen Verstößen, eine Gebühr in Höhe von 25,- € je angefangene 15 Minuten erhoben werden.

(3) Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten zum Kindergarten zu bringen, dem/der aufsichtführenden Erzieher/in zu übergeben und bei diesem/dieser wieder abzuholen. Werden die Kinder nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, müssen die zuständigen Erzieher/innen schriftlich benachrichtigt werden. Soll ein Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung hierüber der Kindergartenleitung vorzulegen.

(4) Grundsätzlich gilt: Kein Kind darf allein mit dem Fahrrad vom Kindergarten nach Hause fahren.

§ 12
Schließzeiten

Die Kindergärten werden in den Sommerferien jeweils 3 Wochen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Weitere Schließzeiten, wie z.B. für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie ggf. Regelungen zur Notbetreuung werden in Abstimmung mit den Kindergartenbeiräten für jedes Kindergartenjahr rechtzeitig im Vorwege festgelegt.

§ 13
Eigenes Spielzeug, Süßigkeiten

(1) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt. Für Geburtstage oder andere besondere Anlässe können von der jeweiligen Kindergartenleitung Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Roller und größeres Spielzeug dürfen nicht in die Kindergärten mitgebracht werden. Die Haftung für anderes mitgebrachtes Spielzeug ist ausgeschlossen.

§ 14
Kleidung, Ausstattung

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder angemessen gekleidet in den Kindergarten kommen. Die Kinder sollten zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten nach Möglichkeit „trocken" sein, d.h. keine Windeln mehr benötigen. Ausgenommen sind hiervon Kinder unter drei Jahren.

(2) Die Kleidung der Kinder muss wettergerecht sein. Sie ist mit dem Namen des Kindes gut lesbar zu kennzeichnen. Die Kinder dürfen aus Sicherheitsgründen keine offenen Cloqs, Sandalen oder Pantoffeln tragen.

(3) Die Kindergärten dürfen mit Rollschuhen, Inline-Skatern, Kinderwagen, Buggy's o.ä. nicht betreten bzw. befahren werden.

§ 15
Krankheiten, Medikamente, Unfälle

(1) Die Kinder müssen vor der Aufnahme in den Kindergarten frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten haben dieses der Kindergartenleitung vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter als 14 Tage sein darf, nachzuweisen.

(2) Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der Mitarbeiter/innen haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind/ihre Kinder den Kindergarten nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Vor der Rückkehr des Kindes/der Kinder in den Kindergarten nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (s. Merkblatt) wie z. B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung im Kindergarten vorzulegen. Die Kosten hierfür obliegen den Erziehungsberechtigten.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Kindergärten dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z. B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z. B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird, ein Medikationsplan mit den Erziehungsberechtigten aufzustellen ist und eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Mitarbeiter/innen erfolgt.

(4) Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches des Kindergartens erfolgt in ernsten Fällen durch die Kindergartenleitung bzw. den/die zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie oder eine bevollmächtigte Person im Notfall jederzeit erreichbar sind und das Kind unverzüglich abgeholt werden kann. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten die Telefonnummern der zur Abholung berechtigten Personen der Kindergartenleitung mitzuteilen. Eine Änderung der Telefonnummer ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§16
Abwesenheit, unentschuldigtes Fehlen

(1) Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindergartenleitung von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe rechtzeitig zu benachrichtigen.
Insbesondere bei anstecken Krankheiten (s. § 15) ist diese Information von großer Wichtigkeit, da die Kindergartenleitung gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu veranlassen hat (z. B. Benachrichtigung des

Kreisgesundheitsamtes und der anderen Eltern, verstärkte Desinfektionsmaßnahmen).

(2) Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, verliert es den Anspruch auf den belegten Kindergartenplatz.

§ 17
Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

(1) Auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffenden Fragen sind vertrauensvoll mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu besprechen. Soweit diese Fragen nicht beim Bringen oder Abholen des Kindes geklärt werden können, ist hierfür ein gesonderter Gesprächstermin zu vereinbaren.

(2) Von den Eltern wird erwartet, dass sie die pädagogische Arbeit der Kindergärten begleiten und unterstützen. Sie sind im Rahmen der Möglichkeiten an der Ausgestaltung des Kindergartenalltags zu beteiligen.

(3) Beschwerden sollen grundsätzlich über das Beschwerdemanagement der Kindergärten geregelt werden. Sollte hierdurch keine Lösung gefunden werden, ist die Leitung des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten oder einer/einem von ihr/ihm bestimmten Mitarbeiter/in des Fachbereiches Gesellschaftliche Angelegenheiten, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf hinzuzuziehen.

§ 18
Gegenstand der Benutzungsgebühr

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindergärten wird für die Inanspruchnahme der Einrichtungen eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 19
Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige Person verpflichtet, die den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 20
Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu entrichten. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 05. jeden Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben.

(2) Für versäumte Benutzungstage (z. B. in Krankheitsfällen) und während der Schließzeiten wird die Gebühr nicht erstattet.

(3) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss spätestens zum 15. des Monats erfolgen, in dem das Kind ausscheidet. Für den Monat des Ausscheidens ist der volle Kindergartenbeitrag zu zahlen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.
Bei Schulanfängern erfolgt eine automatische Abmeldung durch die Kindergartenleitung zum 30.06. bzw. 31.07. eines Jahres.

(4) Werden die Benutzungsgebühren auch nach Mahnung nicht gezahlt, kann der Träger den Ausschluss vom Besuch des Kindergartens veranlassen. Werden die Benutzungsgebühren zum wiederholten Male erst nach Ausschluss vom Besuch des Kindergartens gezahlt, kann die Wiederaufnahme verweigert werden.

§ 21
Ausschluss vom Besuch des Kindergartens

(1) Kinder, die den Betrieb des Kindergartens stören bzw. gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse durch Entscheidung des Trägers vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Kinder können vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,

1. wenn die Erziehungsberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder gefährden,

2. wenn das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und die neue Wohnortgemeinde nicht bereit ist, den Kostenausgleich zu gewähren,

3. wenn die Wohnortgemeinde die Zahlung des Kostenausgleiches einstellt oder ablehnt,

4. wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte,

5. wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, ein Kind, das an einer Krankheit nach § 15 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb des Kindergartens betreuen zu lassen,

6. wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihr Kind/ihre Kinder trotz einer Erkrankung nach § 15 in den Kindergarten bringen,

7. wenn die Erziehungsberechtigten ihr Kind/ihre Kinder ohne Absprache mit der Kindergartenleitung wiederholt nicht rechtzeitig abgeholt wird/werden.

§ 22
Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage von 30 % der jährlichen Betriebskosten der beiden städtischen Kindergärten. Die sich hieraus errechneten Benutzungsgebühren sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen. Für vergleichbare Angebote können die Beiträge für mehrere oder alle Kindergärten in Büdelsdorf einheitlich gestaltet werden. In diesem Fall wird aus den auf der Grundlage der vorgenannten Gebührenkalkulation errechneten Regelbenutzungsgebühren der vergleichbaren Einrichtungen ein Durchschnittsbetrag ermittelt, der dann einheitlich von den berücksichtigten Kindergärten erhoben wird.

Die für den Besuch der Kindergärten zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) im Kindergarten „Lummerland"

<u>für Kinder über drei Jahren:</u>

(1) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich

(2) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich

(3) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich

(4) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich

(5) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich

(6) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich

(7) Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich

(8) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich

(9) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich

(10) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich

(11) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich

für Kinder unter drei Jahren:

(1) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich

(2) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich

(3) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich

(4) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich

(5) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich

(6) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich

(7) Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich

(8) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich

(9) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich

(10) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich

(11) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich

b) im Kindergarten „Liliput“

für Kinder über drei Jahren

(1) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich

(2) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich

(3) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich

(4) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich

(5) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich

(6) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich

für Kinder unter drei Jahren:

(1) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich

(2) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich

(3) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich

(4) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich

(5) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich

(6) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich

Ab dem Monat, in dem das betreffende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die o.a. Gebühr für Kinder über drei Jahren zu zahlen.

§ 23
Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Büdelsdorf zu stellen.

(2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 des KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der Antrag auf Berechnung der Gebührenermäßigung ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Änderungen bei den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich bei der Stadt Büdelsdorf zu melden, um ggf. eine Neuberechnung des Ermäßigungsanspruches durchzuführen. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. jeden Jahres. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, ist automatisch die Regelnutzungsgebühr nach § 22 zu zahlen.

(4) Über die Höhe der Ermäßigung wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Träger der Kindertageseinrichtung erstellt. Aufgrund dieser Bescheinigung wird die ermäßigte Benutzungsgebühr durch die Stadt Büdelsdorf festgelegt.

§ 24
Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Stadt Büdelsdorf nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 25
Mittagessen und besondere Leistungen

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr für ein Mittagessen im Kindergarten „Lummerland" beträgt 3,00 € und im Kindergarten „Liliput" 2,50 €. Kinder unter drei Jahren erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %.

§ 26
Entstehung und Ende der Gebührpflicht für die Mittagsverpflegung

(1) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung ist vom Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind erstmalig an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

(2) Für die Mittagsverpflegung sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden mit 4 Wochen pro Monat berechnet und sind im Voraus spätestens zum 05. jeden Monats auf eines der Konten der Stadt Büdelsdorf zu zahlen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen anzugeben.
Zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres erfolgt die Abrechnung der Mittagsverpflegung.

(3) Nimmt ein für die Mittagsverpflegung angemeldetes Kind nicht an der Mittagsverpflegung teil, ist die Kindergartenleitung rechtzeitig hierüber zu informieren.
Wie weit im Voraus die Information erfolgen muss, legen die Kindergartenleitungen fest.
Wird die Kindergartenleitung nicht rechtzeitig über die Nichtteilnahme des Kindes informiert, werden die Kosten für das Mittagessen nicht erstattet.

(4) § 20 Abs. 4 gilt für die Mittagsverpflegung entsprechend.

§ 26
Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kinder und Erziehungsberechtigten zulässig.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ sowie die Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten und die I. bis X. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten außer Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hein

(Hein)

Büdelsdorf
die junge Stadt

Kalkulation der Benutzungsgebühren
für die städtischen Grundschulbetreuung ab 01.08.2014

Betriebskosten	2013
Einrichtungsgegenstände	- €
Maschinen/techn. Anlagen	- €
Personalkosten	155.332,24 €
Personalkosten Verwaltung	7.893,53 €
Unterhaltungsaufwendungen	1.553,07 €
Bewirtschaftungsaufwendungen	11.796,38 €
Haltung von Fahrzeugen	2.455,27 €
Geräte, Ausstattungsgegenstände	408,64 €
Festwert EDV	12,08 €
Mittagsverpflegung/Lern- und Lehrmittel	17.352,42 €
Geschäftsaufwendungen	1.913,91 €
Kosten Bauhof	4.200,52 €
Kosten Hausmeisterei	25.121,55 €
Gesamt	**228.039,61 €**

bei 40 Regelplätzen:	
Platzkosten pro Jahr und Kind	5.700,99 €

A	**davon 30 %**	1.710,30 €
	Benutzungsgebühr pro Monat	142,52 €
	gerundet	**143 €**
	Unterschied zu derzeitiger Gebühr	63 €

B	**davon 35 %**	1.995,35 €
	Benutzungsgebühr pro Monat	166,28 €
	gerundet	**167 €**
	Unterschied zu derzeitiger Gebühr	87 €

C	**Beschluss BFF vom 18.03.2014**	
	Gebühr ab 01.08.2014	**100 €**
	Unterschied zu derzeitiger Gebühr	20 €

derzeitige Gebühr (bis 31.07.2014) 80 €

I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgender I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung erlassen:

§1

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

§2
Aufnahme

(1) In die städtische Grundschulbetreuung können bis zu 40 Kinder aufgenommen werden.

§ 2

§ 4 wird der Absatz 4 hinzugefügt

§ 4
Kriterien zur Platzvergabe

(4) Die Namen der Kinder, die nach den zu beachtenden Aufnahmekriterien keinen Betreuungsplatz erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt. In der Liste werden in der Regel nur die Kinder aufgenommen, die innerhalb der Anmeldefrist nach § 2 Absatz 5 angemeldet worden sind. Eventuell freiwerdende Betreuungsplätze sind an die auf der Warteliste stehenden Kinder unter entsprechender Anwendung der Aufnahmekriterien nach Absatz 1 und 2 zu vergeben. Die Warteliste wird bis zum 31.12. eines Jahres beibehalten. Ein Übertrag der Warteliste auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nicht, so dass eine erneute Anmeldung erforderlich ist.

§ 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf der Grundlage von 30 % der jährlichen Betriebskosten der städtischen Grundschulbetreuung. Die sich hieraus errechneten Elternbeiträge sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen.

Die für den Besuch der städtischen Grundschulbetreuung zu entrichtenden Gebühren betragen:

- für das 1. Kind: 100,00 €
- für jedes weitere Kind: 75,00 €
- 10er-Karte: 95,00 €.

§ 4

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hein

(Hein)

Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule an der Gemeinschaftsschule in Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GOVBl. Schl.-H. S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ..... folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadt Büdelsdorf unterhält an der Gemeinschaftsschule im Rahmen einer Offenen Ganztagsschule (OGS) ein Betreuungsangebot im Nachmittagsbereich in eigener Trägerschaft.

2. Sie verfolgt das Ziel, mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung sowie für individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung und eine bessere Gestaltung des Schulalltages vorzuhalten. Sie umfasst neben dem Mittagessen und der Hausaufgabenbetreuung Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen Sport, Lernen, Kreativ und Gruppen.

3. Das Angebot der OGS erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht außerhalb der Unterrichtszeit. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Schule ab der 5. Klasse offen.

4. Das Angebot und der Betrieb der OGS werden durch den Koordinator / die Koordinatorin in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung organisiert.

§ 2
Öffnungszeiten

1. Die Betreuung in der OGS findet montags bis donnerstags von 12.30 – 16.00 Uhr statt. Während dieser Zeiten besteht täglich um 13.15 Uhr und 14.15 Uhr die Möglichkeit ein Mittagessen in der Mensa einzunehmen. Auch Schülerinnen und Schüler, die nicht die OGS-Angebote wahrnehmen, haben die Möglichkeit am Mittagstisch teilzunehmen.

2. Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen sowie an den festgelegten beweglichen Ferientagen finden keine Angebote an der OGS statt.

3. Müssen die gesamte OGS bzw. einzelne Kurse aufgrund zwingender und unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.

§ 3
Betreuung

1. Die Aufsicht und Betreuung obliegt dem Koordinator / der Koordinatorin sowie den Beschäftigen der OGS (Kursleitern) für die Zeiten, in denen die Schülerinnen und Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin / des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.

2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungsperson Folge zu leisten.

3. Der Schulträger schließt mit den Beschäftigen der OGS Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulträgers. Es handelt sich um eine selbständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende freiberufliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB richtet.

4. Die Beschäftigten der OGS müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen.

§ 4
Anmeldung

1. Die Aufnahme eines Schülers / einer Schülerin erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich gegenüber der Koordinatorin / dem Koordinator schriftlich erklärt werden.

2. Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf Aufnahme in die OGS entstanden. Dieser entsteht erst nach Eingang der jeweils gültigen Betreuungspauschale.

3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht.

§ 5
Ausschluss

Der Träger kann Schülerinnen und Schüler von der Betreuung in der OGS ausschließen, wenn die Anweisungen der Betreuungspersonen wiederholt nicht befolgt wurden oder die Schülerin oder der Schüler mehrfach unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss kann zeitweise oder auf Dauer erfolgen. Eine Erstattung des gezahlten Betreuungsentgeltes erfolgt nicht.

§ 6
Gebühren

1. Für die Nutzung der Angebote an der OGS sind von den Erziehungsberechtigten Betreuungsentgelte an den Schulträger zu zahlen.

2. Die Gebühren betragen 50,00 € pro Schulhalbjahr.

   Evtl. zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Materialkosten) entnehmen Sie bitte den Kursangeboten.

3. Die Gebühren für die Basisangebote (siehe 2.) sind zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres von den Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung auf das Konto der Stadt Büdelsdorf bei der Sparkasse Mittelholstein (IBAN DE63 2145 0000 0001 0001 65, BIC NOLADE21RDB) unter Angabe des Kassenzeichens 21821.4321000 und des Namens des Kindes zu überweisen.

4. Inhaber/innen einer Bildungskarte legen diese bitte mit der Anmeldung der Koordinatorin / dem Koordinator der OGS vor. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt durch diese/n.

§ 7
Krankheiten, Medikamente, Unfälle

1. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch der OGS ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der Betreuerinnen und Betreuer haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind / ihre Kinder die OGS nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Vor der Rückkehr des Kindes/der Kinder in die OGS nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wie z.B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten hierfür obliegen den Eltern.

2. Die Betreuerinnen und Betreuer der OGS dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z.B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z.B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird, ein Medikationsplan mit den Eltern aufzustellen ist und eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Betreuerinnen und Betreuer erfolgt.

3. Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches der OGS erfolgt in ernsten Fällen durch die Leitung bzw. die Betreuerinnen und Betreuer eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.

§ 8
Versicherung

1. Die OGS ist eine Betreuungsmaßnahme, die ergänzend zum Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Während des Besuches der OGS (auch wenn Angebote außerhalb der Schule stattfinden) sowie auf dem Heimweg sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert.

2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin / des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaige Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 9
Datenverarbeitung

1. Die Stadt Büdelsdorf erhebt, speichert und verarbeitet Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Arbeiten der Verwaltung der OGS erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit vorhanden andere spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.

2. Die Stadt Büdelsdorf ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der OGS einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, unter Beachtung der Bestimmungen des LDSG in Dateien zu erheben und zu speichern.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum ..... in Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Hein)

Vereinbarung
über die Beteiligung der Stadt Büdelsdorf an der Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren

zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat - Kaiserstr.8, 24768 Rendsburg und der Stadt Büdelsdorf -Der/Die Bürgermeister/in-.

Präambel
Die Kindertagespflege leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kinder und zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten zu können, beteiligt sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde an der Finanzierung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren mit einem Euro an der Betreuungsstunde.

I. Gegenstand der Vereinbarung
Die Stadt Büdelsdorf beteiligt sich an den Kosten, die für die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für Kinder unter drei Jahren entstehen, mit ebenfalls einem Euro pro Betreuungsstunde.

II. Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege
Die finanzielle Beteiligung des Kreises und der Stadt an der Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege erfüllt werden.

III. Verfahren
Eltern können beim Kreis einen Antrag auf Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII stellen.

Der Kreis prüft die Anträge auf Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.

Die Stadt Büdelsdorf fördert die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren mit einem Zuschuss von einem Euro pro Betreuungsstunde.

Der Zuschuss der Stadt wird auf den Kostenbeitrag der Eltern angerechnet. Dadurch verringert sich der Kostenbeitrag für die Eltern.

Die Abrechnung des Kreises mit der Stadt Büdelsdorf über die Kosten erfolgt halbjährlich.

IV. Evaluation
Die Beteiligung von Kreis und Kommunen an der Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird durch den Kreis überprüft, ob eine Weiterentwicklung der Kindertagespflege erreicht werden konnte. Hierzu werden die Entwicklungen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren, die finanziellen Auswirkungen und das gewählte Verfahren evaluiert. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird über die Fortsetzung der finanziellen Beteiligung erneut zu beraten sein.

V. Inkrafttreten/Dauer
Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2014 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren bis zum 31. Juli 2016.

Stadt Büdelsdorf
- Der/Die Bürgermeister/in -

(Unterschrift)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

(Unterschrift)

VHS

Betrifft: Vorschläge der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Büdelsdorf

Sehr geehrter Herr Hein,

in den vergangenen drei Jahren ist das Regionale Bürgerzentrum Büdelsdorf durch das Zusammenwirken der Stadt Büdelsdorf mit der VHS Rendsburger Ring e.V. zu einem attraktiven **Ort der Begegnung und Kommunikation**, der Bildung und Kultur, des Bürgerschaftlichen Engagements und der Integration geworden. Das Haus ist sehr gut besucht und die Veranstaltungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.
Durch effektives Ressourcenmanagement ist ein offenes Forum dergenerations-übergreifenden, interdisziplinären Begegnung mit innovativen Projekten und lokalen Partnerschaften entstanden.

Wir selbst verstehen uns als die **Volkshochschule der Stadt Büdelsdorf,** die Interessen, Neigungen, Wünsche und Bedürfnisse der Einwohner der Stadt aufgreift und daraus konkrete Angebote für die Menschen in Büdelsdorf entwickelt.
Diese positive Entwicklung möchten wir gern in Zukunft fortsetzen und weiter optimieren. Die Gewährung von Finanzmitteln als jährlicher Betriebskostenzuschuss hat daher für uns eine elementare unverzichtbare Bedeutung.

Die VHS Rendsburger Ring e.V. erreicht mit ihren Veranstaltungen jährlich **mehrere Tausend Büdelsdorfer** im Regionalen Bürgerzentrum und stellt daher einen der wichtigsten zentralen Treffunkte für die kulturelle Entwicklung der Stadt dar.

Hier werden **generationsübergreifende Veranstaltungen** regelmäßig durchgeführt, die auch von ehrenamtlich Tätigen der VHS unterstützt werden. Beim Kulturfrühstück, das einmal monatlich mit durchschnittlich 160-180 Personen durchgeführt wird, holen ehrenamtliche Fahrer ältere Personen, die nicht mehr mobil sind, von Zuhause ab und bringen diese in das Bürgerzentrum. Der gesellschaftliche Wert dieser Veranstaltungen ist unschätzbar. Sie stärken das kommunale Gemeinwesen und Zusammenleben unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Potentiale, insbesondere des Ehrenamtes.

Die VHS in Büdelsdorf hat in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass viele soziale Herausforderungen, die eine Stadt heutzutage als Aufgabe zu bewältigen hat, mit Erfolg

gemeinsam angegangen werden konnten. Die VHS hat dabei mitgewirkt, dass in Büdelsdorf eine **Willkommenskultur für Migranten** entwickelt werden konnte.
Durch unsere Projekte wie die **„Alltagshilfen für Migranten"** haben wir die Verwaltung bei Beratungs- und Betreuungsaufgaben unterstützt. Mitarbeiterinnen von uns sind in die Verwaltung gegangen, haben übersetzt, haben Migranten zum Arzt begleitet und sogar bei der Wohnungssuche. Darüber hinaus haben wir uns um die **Sprachversorgung der Flüchtlinge** aus Büdelsdorf gekümmert, damit diese den Weg in unsere Gesellschaft finden können. Auch Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz können in Büdelsdorf stattfinden.

Sogar für die **Kitas in Büdelsdorf** ist die VHS mit dem Sprintprojekt aktiv und fördert Kinder mit Migrationshintergrund im Übergang von der Kindertagesstätte und zur Schule.

Die VHS arbeitet vernetzt mit vielen Hilfeeinrichtungen zusammen und kann daher Jugendlichen und Erwachsenen aus Büdelsdorf aus in persönlichen Notlagen weiterhelfen.

Viele Jugendliche aus Büdelsdorf, die mangels Schulabschluss erst einmal ohne Perspektive erschienen, konnten im Bürgerzentrum ihren **Hauptschulabschluss und Ihren Realschulabschluss** absolvieren. Der Migrantenanteil lag bei 50%.
Auch jungen Müttern konnte die Teilnahme ermöglicht werden, da wir eine Kinderbetreuung anbieten konnten.
Die VHS verhindert durch ihr Engagement im Bürgerzentrum gesellschaftliche kommunale Folgekosten.

Dabei war es uns wichtig, ein **ehrenamtliches Netzwerk** aufzubauen, welches in der Lage ist, Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf auch nach dem Lehrgang zu begleiten (Nachhaltigkeit). **Den sozialen und den Bildungsauftrag** haben wir angenommen und erfolgreich umgesetzt. Allein von 24 Schülern, die den Vorbereitungslehrgang auf den Realschulabschluss besucht haben, haben in 2013 22 Schüler die **Prüfung bestanden**.

Solche Lehrgänge, wie wir sie durchführen, gibt es nur noch selten, Büdelsdorf hat damit ein besonderes Prädikat im landesweiten Vergleich.

Die VHS ist damit ein unverzichtbarer aktiver Bestandteil der kommunalen Daseinsfürsorge geworden und legt mit Ihrem Wirken Fundamente für das zukünftige Zusammenleben aller Menschen in der Stadt, egal aus welcher Schicht oder aus welchem Land sie als Zuwanderer nach Büdelsdorf gekommen sind.

Für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen stellt die VHS mit ihren Angeboten in Büdelsdorf einen besonderen Wert dar. Allein über 1000 Menschen aus Büdelsdorf haben in 2013 die Aufführungen der Theatergruppe von VHS und KiMuTha besucht. Einige Kinder aus unserer Theater-, Ballett- und Tanzgruppe haben für die Teilnahme an unserem Kursangebot das **Teilhabepaket** in Anspruch nehmen müssen. Gut, dass wir da weiterhelfen konnten. Wir helfen den Eltern auch bei der Antragstellung, insbesondere Eltern, die der deutschen Sprache nicht so mächtig sind.

Die VHS hat darüber hinaus auch **infrastrukturelle Aufgaben** der Stadt übernommen, die zu Einsparungen bei der Stadt geführt haben. Wir kümmern uns um den Winterdienst vor dem Rathaus, gezahlt wird nur nach Einsatz und nicht mit einer Pauschale. In diesem Winter gab es so gut wie keine Einsätze und damit auch keine Kosten. **Die komplette Fahrzeugpflege und Unterhaltung des Treckers übernimmt die VHS.** Die VHS trägt daher bereits durch ihr Wirken zur Konsolidierung der städtischen Finanzen bei.

Die VHS hat viele Veranstaltungen der Büdelsdorfer Vereine unterstützt und war Partner bei der Durchführung (Büdelsdorfer Gesangsverein, Seniorensingkreis, der Eiderlauf oder die Kooperation mit dem BTSV).

Viele Wirtschaftsunternehmen kommen mittlerweile in das Bürgerzentrum und sind als Mieter präsent, der Wirtschaftsstandort Büdelsdorf wird auch dadurch attraktiver. Die Mieteinnahmen konnten den effektiven Zuschussbedarf mindern, die Übergabe des Bürgerzentrums an die VHS ist daher tatsächlich eine erfolgreich vollzogene Konsoldierungsmaßnahme mit erheblichem Mehrwert für das kommunale Gemeinwesen.

Die Übernahme des Hohen Arsenals in Rendsburg verstärkt noch einmal den Wert der Miteinnahmen in Büdelsdorf, da wir mittlerweile durch die große Nachfrage zusätzliche Mieter nach Büdelsdorf verweisen können. Das hat bereits mehrere Male so stattgefunden.

In gemeinsamen Gesprächen in den letzten Monaten, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Büdelsdorf standen, haben wir uns als Ziel gesetzt, Ideen zu entwickeln, die Konsolidierungspotentiale für die Stadt darstellen könnten:

1. In den letzten Jahren haben die **Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen** sowie Wartungsverträge einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutet. Die Sicherheit der Menschen bei uns im Haus steht im Vordergrund. Diese Sicherheitsauflagen sind auch bei einer eventuellen **Neuvergabe** zu berücksichtigen.

   Nach langwieriger Analyse der Fakten und Daten liegt hier das Einsparpotential bei **€ 700** im Jahr.

2. **Be wirtschaftungskosten/Reinigungsmittel**
   Die VHS lässt sich von der Firma AMSA betreuen. Die Reinigungsmittel müssen berufsgenossenschaftlichen Ansprüchen genügen und eine Gefährdung von Mitarbeitern muss ausgeschlossen sein bzw. verhindert werden. Wir planen eine Senkung der Kosten durch andere Anbieter.

   Nach Erstgesprächen und Akquise neuer Unternehmen gehen wir davon aus, dass es möglich sein wird, jährlich **€ 800** einzusparen.

3. **Erhöhung de r Einnahmen in der Vermietung**
   Die Einnahmen aus der Vermietung können aufgrund der größeren Nachfrage und Weiterleitung von Kunden aus dem Hohen Arsenal in Rendsburg nach Büdelsdorf um € 3000 jährlich erhöht werden. **Dieses reduziert den Zuschussbedarf um weitere € 3.000.**

4. **Einspa rungen im Bereich Geringwertige Güter (GWG).**
   Durch wirtschaftliches Ressourcenmanagement und sparsamen Einkauf werden die Ausgaben für GWG um € 500 gesenkt.

   Damit kann die VHS für 2015-17 eine Reduzierung des Betriebskostenzuschusses um € 5.000 jährlich ermöglichen. Weitere Einsparungen sind nicht möglich. Diese würden Funktionsfähigkeit des Betriebs generell gefährden.

   Dennoch gibt es weitere Einsparpotentiale, die hier benannt sein sollen:

5. **Einspa rungen im Energiesektor**
   Durch die Einführung von LED – Lampen im Bürgerzentrum könnten die Stromkosten um mindestens 15% gesenkt werden. Bei 400 Glühbirnen im Haus wäre eine einmalige Investition von € 8.000 seitens der Stadt einzuplanen (die Angebote liegen vor). Ein sinnvolles Projekt, bei dem wir gern behilflich sind. Bei den

derzeitigen Stromkosten von jährlich € 15.000 für das Bürgerzentrum können wir ein Einsparvolumen von jährlich € 2.500 ansetzen.

Darüber hinaus können auch neue Themen bzw. Schwerpunkte von Aufgaben an die VHS herangetragen werden, die zur Haushaltskonsolidierung führen können.

Ideen:
- Die VHS könnte sich vorstellen, begleitend in der Schulsozialarbeit tätig zu werden und ggf. auch Aufgaben in der OGS zu übernehmen (in den Schulen Rendsburg sind wir bereits über das XENOS-Projekt mit Coaching integriert).
- Die VHS übernimmt die Bewirtschaft der jetzigen Räume des Jugendzentrums, auch weitere inhaltliche Aspekte können angeboten werden.
- Die VHS übernimmt weitere infrastrukturelle Aufgaben (z.B. Pflege Außenanlagen Jugendzentrum, Erweiterung des Winterdienstes)

Im Rahmen einer angemessenen zusätzlichen Bezuschussung der VHS sind in diesen Bereichen auch Einsparpotentiale enthalten, die wir gemeinsam definieren können.

Gern sind wir für die weitere Ideenfindung bereit.

An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei allen bedanken, die in der Vergangenheit unsere Arbeit unterstützt haben, insbesondere bei den Mitarbeiter/innen in der Stadtverwaltung und den Vertretern der politischen Parteien, die ein großes Vertrauen in unsere Aktivitäten gesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Vorbmann

Leiter der VHS

Anlage 10

Wirtschaftsplan 2012

Regionales Bürgerzentrum Büdelsdorf

	EINNAHMEN		Ist 2010	Ansatz 2011	Hochrechnung 2011	Ansatz 2012
1.	Zuschuß der Stadt Büdelsdorf Betriebskosten	4300	124.273	125.000	125.000	133.500
2.	Eigene Einnahmen					
	a) Hörergebühren	4510	42.603	40.000	40.981	41.100
	b) Mieten	4560	23.567	23.000	21.096	23.000
	c) Spenden	4555	1.000	0	1.000	0
	d) sonstige Erträge	4545	2.333		1.329	
	Zwischensumme eigene Einnahmen		**69.503**	**63.000**	**63.077**	**64.100**
	Summe der Einnahmen		**193.776**	**188.000**	**188.077**	**197.600**
	AUSGABEN					
1.	Honorare / Kursaufwand					
	a) Dozentenhonorare	5010	33.150	30.000	28.736	30.000
	b) Allgemeiner Kursaufwand	6140	7.484	6.600	7.677	6.600
	c) Lehrmittel	6110	357	500	400	500
	Zwischensumme Honorare / Kursaufwand		**40.991**	**37.100**	**36.812**	**37.100**
2.	Gehälter					
	a) Verwaltung	5050	47.962	45.500	45.525	45.500
	b) Hausmeister	5050	28.348	27.300	27.937	34.400
	c) Reinigung	5050	22.470	21.600	21.731	21.600
	d) Sonstige Personalkosten	5050	3.523	8.000	8.792	8.000
	Zwischensumme Personalkosten		**102.304**	**102.400**	**103.986**	**109.500**
3.	Unterhaltungskosten BH/Wartungsverträge	6040	14.056	13.500	12.903	13.500
4.	Bewirtschaftungskosten					
	a) Energie und Wasser	6300	19.931	17.500	18.973	20.000
	b) Abfallentsorgung	6310	1.186	1.200	1.199	1.200
	c) Versicherungen	6060	2.441	2.100	1.998	2.100
	d) Bewirtschaftungskosten/Reinigungsmittel	6320	4.225	4.800	3.975	4.800
	Zwischensumme Unterhaltungs- u. Bewirtschaftungskosten		**41.839**	**39.100**	**39.047**	**41.600**
5.	Inventar	6010	0	0	0	0
6.	GWG	6020	2.930	3.300	3.379	3.300
	Zwischensumme Geräte / Ausstattungen		**2.930**	**3.300**	**3.379**	**3.300**
7.	Geschäftsausgaben					
	a) Bürobedarf	6200	600	800	792	800
	b) Telefon	6210	3.270	3.250	3.241	3.250
	c) Porto	6220	329	350	126	350
	d) Fahrtkosten eigenes Personal	6240	167	500	300	500
	e) allgemeine Geschäftskosten	6230	1.120	1.200	1.682	1.200
	Zwischensumme Geschäftsausgaben		**5.488**	**6.100**	**6.140**	**6.100**
	Summe der Ausgaben		193.553	188.000	189.363	197.600
	Gewinn / -Verlust		**223**	**0**	**-1.287**	**0**

22.11.2011

Wirtschaftsplan 2013

Regionales Bürgerzentrum Büdelsdorf

			Ist	Ansatz	Hochrechnung	Ansatz
	EINNAHMEN		2011	2012	2012	2013
1.	Zuschuß der Stadt Büdelsdorf Betriebskosten	4300	125.000	133.500	133.500	133.500
2.	Eigene Einnahmen					
	a) Hörergebühren	4510	43.607	41.100	48.708	41.100
	b) Mieten	4560	25.093	23.000	23.000	23.000
	c) Spenden	4555	1.556	0	1.150	0
	d) sonstige Erträge	4545	3.410		2.189	
	Zwischensumme eigene Einnahmen		**73.665**	**64.100**	**75.047**	**64.100**
	Summe der Einnahmen		**198.665**	**197.600**	**208.547**	**197.600**
	AUSGABEN					
1.	Honorare / Kursaufwand					
	a) Dozentenhonorare	5010	31.907	30.000	29.051	30.000
	b) Allgemeiner Kursaufwand	6140	9.847	6.600	11.673	6.600
	c) Lehrmittel	6110	13	500	279	500
	Zwischensumme Honorare / Kursaufwand		**41.767**	**37.100**	**41.003**	**37.100**
2.	Gehälter					
	a) Verwaltung	5050	49.018	45.500	46.070	45.500
	b) Hausmeister	5050	27.854	34.400	34.460	34.400
	c) Reinigung	5050	23.134	21.600	21.665	21.600
	d) Sonstige Personalkosten	5050	8.081	8.000	7.679	8.000
	Zwischensumme Personalkosten		**108.087**	**109.500**	**109.874**	**109.500**
3.	Bewirtschaftungskosten					
	a) Unterhaltungskosten BH/Wartungsverträge	6040	11.814	13.500	23.198	13.500
	b) Energie und Wasser	6300	17.469	20.000	19.805	20.000
	c) Abfallentsorgung	6310	1.118	1.200	1.032	1.200
	d) Versicherungen	6060	1.998	2.100	2.037	2.100
	e) Bewirtschaftungskosten/Reinigungsmittel	6320	3.076	4.800	3.997	4.800
	Zwischensumme Unterhaltungs- u. Bewirtschaftungskosten		**35.474**	**41.600**	**50.068**	**41.600**
4.	Inventar	6010	0	0	0	0
5.	GWG	6020	1.640	3.300	1.900	3.300
	Zwischensumme Geräte / Ausstattungen		**1.640**	**3.300**	**1.900**	**3.300**
6.	Geschäftsausgaben					
	a) Bürobedarf	6200	816	800	768	800
	b) Telefon	6210	3.286	3.250	3.243	3.250
	c) Porto	6220	346	350	353	350
	d) Fahrtkosten eigenes Personal	6240	343	500	150	500
	e) allgemeine Geschäftskosten	6230	1.420	1.200	1.187	1.200
	Zwischensumme Geschäftsausgaben		**6.211**	**6.100**	**5.701**	**6.100**
	Summe der Ausgaben		193.180	197.600	208.546	197.600
	Gewinn / -Verlust		5.485	0	0	0

Wirtschaftsplan 2014

	VHS-Rendsburger Ring e.V.		Regionales Bürgerzentrum Büdelsdorf		
	EINNAHMEN		Ansatz 2013	Hochrechnung Ist 2013	Ansatz 2014
1.	Zuschuss Stadt Büdelsdorf - Betriebskosten	4300	Err:520	133.499	133.500
2.	Eigene Einnahmen				
	a) Hörergebühren	4510	Err:520	Err:520	41.100
	b) Mieten	4560	Err:520	Err:520	23.000
	c) Spenden	4555	Err:520	Err:520	0
	d) Sonstige Erträge	4545	Err:520	Err:520	0
	Eigene Einnahmen		**64.100**	**Err:520**	**64.100**
	Summe der Einnahmen		Err:520	Err:520	197.600
	AUSGABEN				
1.	Honorare / Kursaufwand				
	a) Dozentenhonorare	5010	Err:520	Err:520	30.000
	b) Sonstiger Kursaufwand	6140	Err:520	Err:520	6.000
	c) Lehrmittel	6110	Err:520	Err:520	500
	Kursaufwand		**37.100**	**Err:520**	**36.500**
2.	Gehälter				
	a) Verwaltung	5050	Err:520	Err:520	45.500
	b) Hausmeister	5050	Err:520	Err:520	34.400
	c) Reinigung	5050	Err:520	Err:520	21.600
	d) Sonstige Personalkosten	5050	Err:520	Err:520	8.000
	Personalkosten		**109.500**	**Err:520**	**109.500**
3.	Bewirtschaftungskosten				
	a) Unterhaltungskosten BH/Wartungsverträge	6040	Err:520	Err:520	13.500
	b) Energie und Wasser	6300	Err:520	Err:520	20.600
	c) Abfallentsorgung	6310	Err:520	Err:520	1.200
	d) Versicherungen	6060	Err:520	Err:520	2.100
	e) Bewirtschaftungskosten/Reinigungsmittel	6320	Err:520	Err:520	4.800
	Unterhaltungs- u. Bewirtschaftungskosten		**41.600**	**Err:520**	**42.200**
4.	Inventar	6010	Err:520	Err:520	0
5.	GWG	6020	Err:520	Err:520	3.300
	Geräte / Ausstattungen		**3.300**	**Err:520**	**3.300**
6.	Geschäftsausgaben				
	a) Bürobedarf	6200	Err:520	Err:520	800
	b) Telefon	6210	Err:520	Err:520	3.250
	c) Porto	6220	Err:520	Err:520	350
	d) Fahrtkosten eigenes Personal	6240	Err:520	Err:520	500
	e) allgemeine Geschäftskosten	6230	Err:520	Err:520	1.200
	Geschäftsausgaben		**6.100**	**Err:520**	**6.100**
	Summe der Ausgaben		197.600	Err:520	197.600
	Summe Einnahmen		197.600	Err:520	197.600
	Summe Ausgaben		197.600	Err:520	197.600
	-Gewinn/Verlust		0	**Err:520**	**0**

10.12.2013

Leitprojekte der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

-Projektdatenblatt-

1. Name des Projektes	STADTTHEATER RENDSBURG Sanierung von bleiverglasten Fenstern des Foyers		
2. Projektträger und Ansprechpartner für das Projekt			
Projektträger	Stadt Rendsburg		
Ansprechpartner Name / Vorname:	Siegel, Thomas		
Funktion:	Fachdienstleiter Hochbau		
Gebietskörperschaft / Institution/Unternehmen:	Stadt Rendsburg, Der Bürgermeister		
Anschrift:	Am Gymnasium 4 24768 Rendsburg		
Telefon:	04331 / 202-326 od. -0	Telefax:	04331 / 2 65 84
E-Mail:	thomas.siegel@rendsburg.de		
3. Räumliche Zuordnung des Projektes			
	☒ Lebens- und Wirtschaftsraum insgesamt ☐ Teilraum/Kommune, und zwar		
4. Beschreibung der zentralen Projektinhalte			
4.1 Ziele des Projektes:	Das Gebäude des Rendsburger Stadttheaters muss bautechnisch so saniert werden, dass es auch zukünftig ohne Einschränkungen als Spielstätte des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters genutzt werden kann. Darüber hinaus stellt es ein eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung dar, dass für die gesamte Region einen hohen Stellenwert aufweist.		
4.2 Inhaltliche Schwerpunkte:	- Denkmalgerechte Sanierung der historischen, bleiverglasten und handbemalten Fenster im Foyer des 1. Obergeschosses - Einbau von Schutzverglasungen für diese Bleiglasfenster zum Schutz vor Windkräften, Regen und Vandalismus		
4.3 Ausgangssituation:	Windkräfte, die auf die Fenster einwirken, sorgen dafür, dass sich die Bleistege verformen und die Verglasungen nicht mehr regendicht sind. Folge ist die voranschreitende Zerstörung der Bleieinfassungen, der Glasbemalungen und der Fensterhölzer. Im Extremfall könnte es zu einem Glasbruch kommen.		

4.4 Projektstand:	☐ bereits in der Realisierung ☐ insgesamt ☐ in Teilbereichen ☒ noch nicht in der Realisierung ☒ Grobkonzept liegt vor ☐ Feinkonzept mit Finanzierungs- und Zeitplan liegt vor
	Ergänzende Hinweise zum Projektstand Das Büro eines Glassachverständigen wurde mit einer Bestandsaufnahme und einem Sanierungskonzept beauftragt. Beides liegt der Stadt Rendsburg vor.
4.5 Realisierungszeitraum	Voraussichtlich Juli/August 2014 (Sommerpause des Landestheaters)
4.6 Offene Fragen, noch zu klären	Detailklärung und Ausschreibung der auszuführenden Arbeiten

5. Projektpartner (ggf. bitte konkretisieren – Anlage 1)		Konzeptionelle Mitarbeit	Umsetzungsbeteiligung	(Mit-) Finanzierung/ Eigenmittel
5.1 Öffentliche Partner (Länder, Kommunen)	1. ---	☐	☐	☐
	2.	☐	☐	☐
	3.	☐	☐	☐
	4.	☐	☐	☐
5.2 Private Partner	1. ---	☐	☐	☐
	2.	☐	☐	☐
	3.	☐	☐	☐
	4.	☐	☐	☐

6. Bedeutung des Projektes für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes	
6.1 Erwarteter Nutzen des Projektes für die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg:	Das Stadttheater Rendsburg ist eine der Hauptspielstätten des Schleswig-Holsteinische Landestheaters. Es stellt für die gesamte Region eine der wichtigsten kulturellen Einrichtungen dar. Die Fenstersanierung dient der Erhaltung der Gebäudesubstanz und damit der Funktionsfähigkeit des Theaters. Bei der landesplanerischen Bewertung der zentralörtlichen Bedeutung einer Kommune und ggf. einer Region sind überregional wirksame kulturelle Einrichtungen wie das Stadttheater von entscheidender Bedeutung.
6.2 Beitrag zur Stärkung und Umsetzungsförderung der Ziele und Strategien der Entwicklungsagentur	„Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist durch Verkehrswege, Wohn-, Arbeits- und Einkaufsstätten, soziale und technische Infrastrukturen und vielfältige Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen eng miteinander verflochten. Das erreichte Niveau der Ausstattung und Angebote ist hoch, aber im gleichen Maße gefährdet." (GEP-Erläuterungsbericht 2006, S. 6)
6.3 Synergieeffekte zu anderen Vorhaben	

7. Kosten und Finanzierung	
7.1 (Geschätztes) Brutto- Investitionsvolumen/Projektkosten: ggf. konkretisieren (Anlage 2)	€ ca. 120.000,00 EURO
7.2 Fördermittel Dritter	☐ bewilligt, Betrag: €, Programm ☐ beantragt, Betrag: €, Programm

	☐ beabsichtigt, Betrag: €, Programm	
7.3 (Gesamt-)Finanzierungs-konzept	Eigenanteil	€ 54.000,00 (45 %)
	Fördermittel Dritter (7.2)	€ 0,00 (0 %)
	Beteiligung Strukturfonds	€ 66.000,00 (55 %)
	insgesamt	**€ 120.000,00 (100 %)**
Hinweis zu 7.3	Die Förderung bleibt auf eine Anteilsfinanzierung von max. 55% der Brutto-Projektkosten beschränkt. Der Projektträger trägt 10% der Brutto-Projektkosten. Fördermittel Dritter sind mit Vorrang einzusetzen.	
7.4 Beteiligung des Förderfonds der Entwicklungsagentur	☒ in einer Summe im Wirtschaftsjahr 2014: € 66.000,00 ☐ € .....im Wirtschaftsjahr..... ☐ €..... .....im Wirtschaftsjahr..... ☐ €..... ..im Wirtschaftsjahr.....	
8. Sonstiges		
9. Unterschrift des Antragstellers Rendsburg, den 24. Juni 2013 Datum, Unterschrift des Antragstellers		

Anlagen: Anlage 1 ☐ _____

Anlage 2 ☒ __ Kostenschätzung __

weitere Anlagen.....

Hinweise:
Das Projektdatenblatt bildet die Grundlage für die förmliche Bewerbung. Projektdatenblatt und ergänzende Unterlagen sind schriftlich **und in digitaler Form** an den Vorsitzenden des Vorstandes der

Entwicklungsagentur für des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg
c/o Stadt Rendsburg
Herr Frank Thomsen
Fachbereich Bau
Am Gymnasium 4
24768 Rendsburg
Mail: frank.thomsen@rendsburg.de

zu richten.

Bearbeitungsvermerke	☐ Bewertung:_____ ☐ Sonstiges_____
Voten	☐ Votum des Vorstandes ☐ Votum des Verwaltungsrates
Beratung	☐ Information der Kommunen am_____ ☐ Beratung Regionalkonferenz am_____ ☐ Beschlussfassung in den Kommunen am_____

Stadttheater, Rendsburg

Kostenschätzung der Baumaßnahme:

Restaurierung und Schutzverglasung der drei historischen, bleiverglasten und handbemalten Fenster im Foyer des 1. Obergeschosses

Geschätzte Kosten Dr. Rauch, Koblenz	netto	90.287,00	
abzügl. Wiederherstellung Flügeltüren		15.112,00	
		75.165,00	
zuzügl. MWST		14.281,35	
	brutto	89.446,35	
gerundet			90.000,00
zuzügl. Unvorhergesehenes			10.000,00
zuzügl. Malerarbeiten			10.000,00
zuzügl. Gerüstbauarbeiten			10.000,00
Gesamt	Euro brutto		120.000,00

Stand:17.06.2013 Stüdtje

Dr. Ivo Rauch
Sachverständige für Kunst und Denkmalpflege

RENDSBURG, STADTTHEATER
Restaurierung und Schutzverglasung der drei Fenster des Foyers

Die Kosten wurden auf der Basis der Mittelpreise der Ausschreibungen des Jahres 2011 ermittelt.
Angaben ohne Kosten für Gerüst und ohne Kosten Honorar Fachbauleitung Gewerk Glas und Holz

Maßnahme inkl. Rückbau bzw. Wiederherstellung der drei ursprünglichen Flügeltüren gemäß bauzeitlichem Befund

KONZEPT: Restaurierung der Fenster und Holzrahmen / außenseitiger Einbau einer Schutzverglasung

Pos. 1								
Maße ca. (H x B in m)		4,5	2,3					
Massen je Fenster		Anzahl	Gesamt		Position	€/Einheit	Gesamt	
Fläche ca. m²	*10,35*	3	31,05	x.10	Voruntersuchung	20,00 €	620,00 €	
Eisen lfm	*0*	3	0	*x.20*	*Malschichtsicherung*	*0,00 €*		
Anzahl Rinnei	*0*	3	0	x.30	Demontage/Transport	70,00 €	2.170,00 €	
				x.40	Notverglasung	30,00 €	930,00 €	
				x.50	*Wasserrinnen neu*	*0,00 €*		
				x.60	*Umarbeitung Eisen*	*0,00 €*		
				x.70	*Steinwurfgitter*	*0,00 €*		
				x.80	*Schutzglas*	*0,00 €*		
				x.81	*Alt.: Schutzglas (VSG)*	*0,00 €*		
				x.82	*Alt.: Schutzglas (Goetheglas*	*0,00 €*		
				x.90	*Schablonen hist. Vergl.*	*0,00 €*		
				x.100	Werkstattarbeit	350,00 €	10.870,00 €	
				x.101	Malschichtsicherung	30,00 €	930,00 €	
				x.102	*Sprungklebungen*	*0,00 €*		
				x.103	*Sanierung Windeisen*	*0,00 €*		
				x.104	*Analysen*	*0,00 €*		
				x.110	Dokumentation	50,00 €	1.550,00 €	
				x.120	Restaurierg. Holzrahmen	54.375,00 €	54.375,00 €	
				x.130	Wiederherst. Flügeltüren	15.112,00 €	15.112,00 €	
				x.140	Wiedereinbau hist. F.	120,00 €	3.730,00 €	90.287,00 €
Geschätzte Gesamtkosten ohne MWST								90.287,00 €
Zuzügl. MWST	19 %							17.154,53 €
Geschätzte Gesamtkosten einschl. MWST								107.441,53 €

Aufgestellt: 01.10.2012/ Dr. Rauch